



Johann Daniel Metzgers

Königl. Leibarztes und Prof. rc.

Neue

gerichtlich medicinische

Beobachtungen.

Erster Band.

Königsberg, 1798.

In der Hartungschen Buchhandlung.



Diese Sammlung gerichtlich medicinischer Aufsätze schließt sich an die zwey Jahrgänge von Beobachtungen an, welche in den Jahren 1778 und 1780 im Kanterschen Verlag herauskamen, den Herr Hartung in der Folge käuflich an sich gebracht hat.

Wann die Bekanntmachung gerichtlich medicinischer Beobachtungen nicht allein in Rücksicht auf die Medicina forensis, sondern auch auf die practische Anatomie Nutzen schaffen kann, so ist die Herausgabe dieser Sammlung schon gerechtfertigt.

Königsberg, den 1ten Jul. 1797.

Der Herausgeber.

I.

Gerichtlich-medizinische Aktenstücke zur Geschichte einer berüchtigten Betrügerin, Schatzgräberin, Mörderin. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte simulirter Krankheiten.

1. Vorläufige Geschichts-Erzählung.

L. C. Wiedemannin, jetzt etwa 30 Jahr alt, aus Königsberg gebürtig, erreichte unter den Augen ihrer Eltern ihr 20stes Jahr. Der Vater war Seefahrer; die Mutter zu unverständig, um ihre Tochter gehörig zur Arbeit anzuhalten. Nebst einer vortheilhaften Bildung scheint ihr die Natur zu ihrem Unglück die Gabe eines einnehmenden Betragens verliehen zu haben, wodurch sie in den letztern zehn Jahren so viele Menschen bethört hat. Von Jugend auf zum Müßiggang und zur Weichlichkeit gewöhnt, gieng ihr Trachten immer dahin, sich

Wohlleben auf anderer Unkosten zu verschaffen. Nachdem sie ihrer Vergehungen wegen in die Hände der strafenden Gerechtigkeit gefallen war, so fieng sie an, den Gang der Untersuchungen durch verstellte Krankheiten zu unterbrechen und sich durch eben dieses Mittel die Zuchthaus- und andere Strafen zu erleichtern. Einen Mord hat sie versucht und einen ausgeübt, um der ihrer Weichlichkeit unbehaglichen Lage ihrer Gefangenschaft zu entgehn. Noch ist vielleicht die Geschichte ihrer Verbrechen nicht zu Ende.

Dies sind die Hauptzüge des Gemäldes, welches ich hier aufstellen muß. Ich werde jetzt die Hauptfacta der Lebensgeschichte dieser Heldin ausheben.

Den Anfang ihrer merkwürdigen Lebensperiode machte Wiedemannin dadurch, daß sie im 15ten Jahr ihres Lebens schon wegen Diebstal in Untersuchung kam. Im 20sten gieng sie in Dienste als Stubenmädchen, da ihr denn die Arbeit nicht gefallen haben mag, indem sie sich zweymal nacheinander schwängern lies. Das erste Kind hatte, wie sie noch jetzt immer behauptet, einen vornehmen Vater, der sich jetzt in Berlin aufhält; das zweyte war von einem Friseurgesellen. Da die

W. wärend ihren Schwangerschaften und Wochenbetten nicht dienen konnte und doch keinen Mangel leiden wollte, so begab sie sich zu einer gutherzigen Schifferfrau, bey welchen sie ihr Talent zum Betrug zuerst ausübte. Sie spiegelte nemlich dieser Frau vor, sie habe eine reiche Erbschaft aus Holland zu erhalten, bewies ihr die Gründlichkeit ihrer Hofnungen durch Briefe von vornehmen Herren, welche die Erbschaft auszahlen sollten, und erpreßte von ihr so viel Geld und Kleidungsstücke, als sie konnte, verließ sie darauf und zog zu einer andern Frau, der sie unter eben denselben Vorspiegelungen ebenfalls Kleidungsstücke, Geld und Geldeswerth abnöthigte, bis endlich die Betrogenen einsahen, wie schändlich sie hintergangen worden waren und die Betrügerin vor Gericht foderten.

Das Ostpreußische Criminalcollegium war das Forum delicti. Die Untersuchung wider die W. war kaum angefangen, als sie dieselbe durch das Vorgeben einer Schwangerschaft zu hemmen versuchte und da eine Hebamme dies bestätigte, so wurde die W. gegen eidliche Gewährsleistung entlassen, entfloh aber bald mit ihrem angeblichen Schwängerer und es kostete unsägliche Mühe, sie wieder aufzufinden. Nun wurde die Angabe der

Schwangerschaft genauer untersucht und falsch befunden, und die W. zur Zuchthausstrafe verurtheilt. Diese Strafe wurde im November 1787 an ihr vollzogen.

Hier sollte sie, wie andere Züchtlinge arbeiten, wozu sie aber keine Lust hatte, und um davon dispensirt zu bleiben, fand sie für gut, epileptische Zufälle zu bekommen, und schützte im März 1788 wieder eine Schwangerschaft vor. Ich war damals mit ihren Künsten noch nicht so genau bekannt, wie ich es in der Folge wurde, und veranlaßte, daß die W. ins hiesige Hospital bis zu ihrer Besserung aufgenommen wurde, wornächst sie denn ihre übrige Strafzeit im Zuchthaus aushalten sollte. Im Hospital zeigte es sich zwar bald ziemlich deutlich, daß die Epilepsie der W. zu Gebot stand, wenn sie wollte; auch die Schwangerschaft rückte nicht vorwerts, sondern blieb immer dieselbe; ich hatte mir aber aus gewissen wahrscheinlichen Anzeigen die Idee abstrahirt, es möchte eine conceptio extrauterina zugegen seyn, und wollte diese Person nicht aus den Augen verlieren, um mich in der Folge, oder nach ihrem etwa erfolgten Tode mehr davon überzeugen zu können. Die W. blieb daher ein Jahr im Hospital, entfloh aber unvermuthet im März 1789.

Im October eben desselben Jahrs wurde ihr Aufenthalt wieder entdeckt, und nun hatte sie wirklich ein säugendes Kind von etwa 20 Wochen bey sich (*), um dessen willen man abermals die Fortsetzung ihrer Zuchthausstrafe fristete. Dieser entzog sie sich wieder im Junius 1790 durch die Flucht.

Und hier beginnt eine neue Periode der Lebensgeschichte unserer Heldin. Von der Zeit ihrer Entfernung an bis zum September ebendesselben Jahrs hatte sie sich in Litthauen aufgehalten, von wo sie wieder wegen Betrügereyen als Arrestantin hieher gebracht wurde. Sie war nemlich einem Grenadier eines hier garnisonirenden Regiments, welches um diese Zeit ausgerückt war, gefolgt, und kam um Johannis 1790 nach Lankutschen, einem Litthauischen Dorff, wo sie sich bey einem Wirth Paul Zoch des Namens und seiner Frau dergestalt einzuschmeicheln gewußt, daß sie selbige gegen Stricken und Nähen zwey Monate unentgeldlich beherbergten. So lau-

(*) Ich vermuthe indessen, daß auch dies Betrug war, durch welchen die W. ihre Habhaftwerdung hintertrieb. Es konnte ihr leicht werden, einen Unter-Polizeybedienten durch Anlegung eines Kindes an die Brust so zu täuschen, daß dieser glaubte, sie säuge es.

ten wenigstens die Akten. Es läßt sich aber aus dem, was da vorfiel und aus dem überhaupt arbeitscheuen Charakter der W. schliessen, daß des Nähens und Strickens in dieser Zeit nicht viel geworden seyn mag. Dagegen befliß sie sich desto mehr der edlen Schatzgräberey. Sie bildete nemlich dem guten und leichtgläubigen Ehpaar ein, sie habe in ihrem Haus einen Schatz brennen gesehn; es sey an der Stelle, auf welcher dies Haus stund, ein Schloß versunken; sie, die W. sey vermöge ihrer Kränklichkeit und Nervenzuckungen dazu besonders ausersehn, die Zochschen Eheleute glücklich zu machen; die Engel und darunter besonders einer Esaphel oder Isaphel genannt, habe ihr das entdeckt; Besonders habe der Himmel die Frau des Zoch wegen ihres festen Glaubens und frommen Lebenswandels in Affection genommen und den Schatz hauptsächlich ihr zugedacht. Die gewöhnlichen Stadtgräberkünste wurden von der W. nicht aus der Acht gelassen; selbst religiöse Ceremonien mußten ihr dazu helfen, die armen Ehleute zu bethören. So sang sie z. B. oft mit ihnen das Lied: Einen guten Kampf hab ich gekämpft, und verfiel dabey in Nervenverzuckungen. Sehr oft wiederholte sie, sie habe den Schatz brennen gesehen und einen Schlüssel an die Stelle geworfen, damit er nicht tiefer hinunter sincke. Einen Abend

verkündigte sie den Zoch schen Ehleuten, sie würden in der Nacht einen starken Schreck haben, und wirklich erschien sie in der Nacht vor ihnen im Hemd und in Schweiß gebadet und wieß ihnen einen Beutel voll Zahlpfennige, die sie für Ducaten ausgab und auf Abschlag des Schatzes erhalten zu haben versicherte.

Unter diesen Vorspiegelungen hatte die W. von den Zoch schen Eheleuten so viel an Geld und Geldes werth zu erpressen gewußt, daß die armen Betrogenen ihren Verlust auf mehr als 180 Rthlr. schätzten, als die Sache bey Gericht anhängig wurde.

Die W. wurde nemlich nach entdecktem Betrug wieder nach Königsberg transportirt, und zuerst an die Gouvernementsgerichte abgeliefert, indem sie vorgab, die Frau des Grenadiers zu seyn, dem sie nach Litthauen gefolgt war. Hier fieng sie wieder an, ihre epileptischen Künste zu spielen, wurde aber, weil es sich ergab, daß sie nicht die Frau des Grenadiers war, wieder an das Stadtgericht abgeliefert.

Die finstern Aussichten, die sich nun der W. darboten und vor denen sie erbebte, verleiteten sie

nun wieder zu einem neuen Verbrechen. In der Bürgerwache, wo sie vorläufig bis zur weitern Verfügung des Gerichts hingebracht ward, lag des Nachts neben ihr auf der Pritsche ein ebenfalls eingezogener Handwerksbursche, Namens Paprowski, dem sie ohne alle Veranlassung mit einem Backstein, dessen sie habhaft wurde, einige Kopfwunden verursachte, welche jedoch nicht tödtlich ausfielen, sondern eine baldige Heilung zuließen. Die W. wurde also jetzt wegen Schatzgräberey und wegen intendirtem Mord zugleich bey dem Stadtgericht in Untersuchung genommen.

Inzwischen hatte sie die Strafe der 2 Jahre im Zuchthaus nur erst bis auf 5 Monate abgesessen, daher sie auf die noch übrige Strafzeit jetzt wärend der neuen gegen sie angestrengten Untersuchung wieder dahin gebracht wurde.

Im Zuchthause stellten sich ihre epileptischen Zufälle wieder ein, und ohnerachtet es nun notorisch war, daß sie wegen dieser verstellten Zuckungen keine Schonung verdiente, so gelang es ihr doch, sich mittelst derselben von der Arbeit zu befreyen und etwas gelinder als die übrigen Züchtlinge behandelt zu werden. Bey der übergrossen Gelindigkeit sowohl in den Criminal=

Untersüchungen als auch in der Behandlung der Züchtlinge, welche bey uns eingeführt ist, hat ein verstellter Fallsüchtiger eben die Vortheile, wie der wirkliche Epilepticus; er stört und hemmt die Instruction des Processes und erzwingt sich eine gelindere Behandlung. Harte Leibesstrafen sind nicht üblich und man erlaubt sich lieber zu viel Gelindigkeit als allzu grosse Strenge (s. Materialien f. StAk ꝛc. 2tes St. S. 104 u. s. f.)

Wärend dieser Zeit des Aufenthalts der W. im Zuchthaus fiel mir die Bemerkung auf, der ich in meinem System der gerichtl. Arzneyw. (§. 369 Not. a.) erwähnt habe. Die W. fiel nun wirklich öfter in epileptische Zuckungen, als in den vorigen Zeiten und zwar mehrentheils ohne Noth und ohne andere Veranlassungen als heftiges Aergernis: da sie von diesen wiederholten Zuckungen keine besondere Vortheile zu hoffen hatte, so habe ich Grund zu glauben, durch die öftern willkührlichen Anstrengungen der Nerven und Muskeln müsse eine Disposition in diesen Theilen entstanden seyn, auch unwillkührlich in Zuckungen zu gerathen.

Dem sey indessen, wie ihm wolle, so vergaß die W. dennoch nicht die Kunst, die Epilepsie zu

Hülfe zu rufen, wann sie es für nöthig erachtete; wenigstens hat diese Krankheit, wie es in der Folge erhellen wird, ihren Seelenkräften nicht geschadet. Gegenwart des Geistes, List und Verschmitztheit haben sie bis auf diese Stunde noch nicht verlassen.

Hierdurch machte sie nun auch dem Inquirenten die Untersuchung über die vorhin erwähnte Schatzgräbergeschichte äusserst schwierig. Den Purschen Paprowski gestand sie gerade zu aus Verzweifelung über ihre Lage verwundet zu haben.

Der erste Betrug, den die W. wärend dieser Inquisition wieder versuchte, war, sich schwanger zu stellen. Dies veranlaßte einen Auftrag des Stadtgerichts an mich, das Vorgeben der Inquisitin, welche schon im sechsten Monate seyn wollte, zu untersuchen; wodurch es sich aber ergab, daß sie zwar mit Ränken und bösen Anschlägen, aber nicht mit einem Kinde schwanger gieng.

Dieser Versuch, den Händen der Gerechtigkeit, wenigstens auf einige Zeit zu entgehen, schlug also fehl. Inzwischen gieng die Zeit der Zuchthausstrafe zu Ende und die W. konnte voraussehen, daß eine andere noch härtere Strafe darauf erfolgen würde; dies war vermuthlich die Ursache, daß ihre

kränkliche Umstände und epileptischen Bewegungen nun wieder häufiger eintraten. Sie bat flehentlich das Stadtgericht, Mitleid mit ihr zu haben, und ihr für ihre übrige Lebenszeit eine Stelle im Hospital auszuwirken. Hierüber verlangte das Stadtgericht mein Gutachten, welches dahin lautete:

daß mir die W. ihrer öftern mit falschen Schwangerschaften und Epilepsie gespielten Betrügereyen wegen schon lange als ein weiblicher Chamäleon bekannt sey, der alle Gestalt annehmen könne. Bekanntlich sey sie schon einmal im Hospital gewesen, wo aber die Lebensart für ihr thätiges Temperament zu stille war, daher sie sich bald, jedoch nicht mit leeren Händen von dort entfernte. Es sey immer ihre Gewohnheit gewesen vor Gericht den lästigen Fragen des Inquirenten und im Zuchthaus der Arbeit durch zur rechten Zeit einfallende epileptische Zuckungen zu entgehen. Dies geschehe ausserdem so oft es ihr nicht nach ihrem Sinne gienge. Sie sey nach ihrem eigenen gegen mich geäusserten Geständniß sonst ganz gesund und könne zwar nicht spinnen, aber doch stricken. Diese Person sey daher nach meiner Meinung nicht so krank, daß sie in der milden Stiftung des Hospitals untergebracht zu werden verdiente.

Es erfolgte also die Sentenz, daß die W. der beyden erwähnten Verbrechen wegen zur vierjährigen Vestungsstrafe verurtheilt wurde.

Bey der Publication dieses Urtheils gerieth sie ausser aller Fassung. Es schien ihr äusserst hart, und sie wollte lieber sterben, als diese Strafe ausstehen, daher sie auch das Rechtsmittel der Appellation ergriff, aber nichts damit ausrichtete.

Nachdem die W. ihre Strafe angetreten hatte, so gieng ihr Dichten und Trachten dahin; wie sie sich wieder aus der Vestung retten konnte. Ihr erfinderischer Geist gab ihr den Gedanken ein, sich selbst einer verheimlichten Schwangerschaft und Niederkunft wegen aufs neue anzuklagen. Sie ersann eine Geschichte mit allen dahin gehörigen Umständen, in welche gerade diejenige Frau mit verflochten war, an welcher sie ihr Talent zu Betrügereyen zuerst ausgeübt hatte, und gab vor, diese Begebenheit habe sich in ihrem 15ten oder 16ten Jahre zugetragen. Ihre doppelte Absicht war, der Vestung zu entkommen und an ihrer ehemaligen Wohlthäterin Rache auszuüben. Das ganze Gespinste aber gieng in Trümmern, und die W. fand sich zuletzt gezwungen selbst zu gestehen, daß alles bloß Erdichtung sey.

Wir kommen nun näher zur Veranlassung des letzten von der W. begangenen Verbrechens. Immer auf Ausübung irgend eines Betrugs bedacht, um sich bequemere Tage zu schaffen, hatte sie unkundige Leute mit kupfern Zahlpfennigen, welche sie für Goldstücke ausgab, betrogen, und Silbergeld dafür eingewechselt. Als auch diese Schelmerey an den Tag kam, so fürchtete sie die Strenge des Aufsehers der Gefangenen und ermordete das dreymonatliche Kind einer Mitgefangenen durch einen Schnitt in den Hals, welches auch 4 Stunden hernach starb.

Dieses bis jezt lezte Verbrechen wurde dem Criminalcollegio zur Untersuchung übertragen, welches sogleich die Obduction des ermordeten Kindes veranstaltete. Das hierüber von mir ausgefertigte Obductionsattest lautet, wie folgt:

Am heutigen Dato ist auf Veranlassung Es. Königl. Hofhalsgerichts und Criminalcollegii, in Gegenwart des Deputati desselben, die legale Obduction des in einem Vestungsgefängniß von der gefangenen W. tödtlich verwundeten und nach 4 Stunden verstorbenen Kindes einer Mitgefangenen von Endesunterschriebenen in einem an die Sessions-

stube des Criminalcollegii stossenden Nebenstube vorgenommen worden; davon folgendes die Resultate sind:

1) Das Kind männlichen Geschlechts, angeblich 3—4 Monate alt, schien der äusserlichen Besichtigung zufolge gesund und wohl genährt zu seyn. Der Körper war bis auf die Verletzung am Hals ohne Tadel.

2) Vorne am Hals fand sich ein Querschnitt eines halben Fingers lang, wodurch zwar keine der grossen Blutgefässe des Halses verletzt, die Luftröhre aber gleich unter dem ringförmigen Knorpel ganz durchschnitten und die Speiseröhre entblößt war.

3) Der innern Obduction zufolge waren alle Eingeweide ganz ohne Tadel.

Der Tod des Kindes war also eine natürliche Folge der Halswunde, welche wir bey einer erwachsenen Person nur ein Vulnus per se lethale nennen würden, die aber bey einem so zarten Kinde, bey welchem die Schwierigkeiten der Behandlung unüberwindlich gewesen wären, ein Vulnus absolute lethale genannt zu werden verdient.

M. & K.

Dieses kurzgefaßte Obductionsattest entsprach den Vorschriften der neuern Verordnungen, nach welchen der gerichtliche Arzt sich um keine vorhergegangene Umstände bekümmern, sondern sich blos auf die Beurtheilung des vor ihm liegenden corporis delicti einschränken soll. Ich hätte mich sonst erkundigen müssen, ob kein Versuch, die Wunde zu verbinden und dem verletzten Kinde zu Hülfe zu kommen, angestellt wäre. Was übrigens nach der Verwundung geschehen ist, davon wird das hiernächst nachfolgende Gutachten die nöthigen Nachrichten enthalten.

Mit meinem Ausspruch werden übrigens gewiß die meisten Aerzte einverstanden seyn.

Dem Herrn Defensor aber gefiel er nicht. Er fand die Ausdrücke schwankend und trug darauf an — hörts Zeiten, hörts! — der Herr Defensor trug darauf an:

> Ein Gutachten der medicinischen Facultät, unter Zuziehung des Hrn. Regiments-Chirurgus H. als eines in der WAkunde erfahrnen Mannes über den Grad der Lethälität dieser Wunde einzuziehen.!!

Das Criminal-Collegium nahm, wie natürlich, auf diesen Unsinn keine Rücksicht, sondern ich erhielt von demselben bald nachher folgendes Anschreiben.

UHGHrn. HRath ersuchen wir bey Zufertigung sämmtlicher wider die bey Uns in Untersuchung stehende L. C. W. verhandelten Acten in 5 Voluminibus ganz ergebenst, auf den Grund der von dem Defensor gemachten Anträge uns ein Gutachten darüber mit Zurücksendung der Akten gefälligst zukommen zu lassen,

1) Ob nicht, wenn früher dem verwundeten Kinde Hülfe zu statten gekommen, solches beym Leben hätte können erhalten werden?

2) Ob die epileptischen Zufälle der W. einen solchen Eindruck auf die Seelenkräfte derselben haben konnten, daß selbige darunter gelitten? In den Akten ist keine Spur vorhanden, woraus eine Zerrüttung des Verstandes der W. gefolgert werden könnte.

Königsberg, den 7. März 1795.

Man

Man sieht aus der zweyten Frage, daß der Defensor die angebliche Epilepsie für wahr angenommen hat; und wirklich, wäre sie das gewesen, so hätten die Gemüthskräfte der W. gewiß darunter leiden müssen. Ich erwiederte dieses Anschreiben durch folgendes Rückschreiben.

Das Anschreiben Es. Kön. Crimin. Collegii cum actis ctra Wiedemannin, enthaltend das Ansuchen um ein Gutachten über zwey durch den Defensor der W. veranlaßte Fragen habe ich richtig erhalten; wünschte aber aus verschiedenen Ursachen, besonders der ersten Frage wegen, welche den Grad der Tödtlichkeit der dem Kinde zugefügten Wunde betrift, welche ich weder für noch wider mich entscheidend beantworten kan, daß es Ew. Hochverordn. Crim. Collegio gefällig seyn möchte, das erforderte Gutachten dem hiesigen Collegio Medico zu übertragen, als warum ich E. Kön. Crim. Collegium hiermit ergebenst bitte 2c. 2c. M.

Den 18. Mart. 1795.

Einige Tage nachher erhielt das Collegium Medicum ein Anschreiben mutatis mutandis eben

desselben Inhalts wie das vorstehende, in welchem über die vorgelegten zwey Fragen ein Gutachten verlangt wurde.

Ich suchte es bey dem Coll. Med. dahin einzuleiten, daß die Anfertigung dieses Gutachtens nicht mir, sondern einem andern Mitglied aufgetragen wurde. Hier folgt es.

---

2) Gutachten des Ostpreuß. Collegii Medici.

Von Einem Königl. Hochverordneten Ostpreuß. Hofhalsgericht und Criminalcollegio, sind wir in Sachen der Wiedemannin um ein medicinisches Gutachten requirirt, und zum Behuf desselben folgende 5 Vol. Actor.

1) Vol. Act. Es. Stadtgerichts wegen Diebstals 1781.

2) Vol. Act. Criminal. gespielten Betrug betreffend 1787—88.

3) Vol. Act. E. Stadtgerichts, wegen der an Paprowski verübten Beschädigung und wegen

des gegen den Krüger Paul Zoch gespielten Betrugs 1790—91.

4) Vol. Act. E. Stadtgerichts wider Wiedemann und Koslowski 1793—1794.

5) Vol. Act. E. Hofhalsgerichts und Criminal-Collegii, Mord eines fremden Kindes betreffend 1795.

uns communicirt worden, aus welchen wir das nöthige, und so viel zu unserer Beurtheilung gehört, ausgezogen haben.

Die unverehelichte Wiedemann, die wegen verübter Betrügereyen im Zuchthaus saß, wegen ihrer angeblichen Kränklichkeit und epileptischen Zufälle nach dem Hospital gebracht wurde, woraus sie entlief, nachherd ihre Betrügereyen an den Paul Zochschen Eheleute in Langkutschen durch Versprechen für sie einen verborgenen Schatz zu heben, fortsetzte, nach ihrer Festnehmung dem Burschen Paprowski in der Stadtwache eine Verletzung an dem Kopf beybrachte, und deshalb zur Vestung verurtheilt wurde, spielte auch hier ihre Betrügerey gegen ihre Mitgefangenen fort, denen sie Rechen-

pfennige als Goldstücke auswechselte und verkaufte. Diese Betrügerey wurde den 13ten Januar a. c. von der Mitgefangenen Kossienin angegeben, und Wiedemannin von dem Ballast=Inspector Czuczella durch den Stockmeister in Beysein der Gefangenen und der Kossienin gegen 1 Uhr Mittags visitirt, wo auch noch einige Rechenpfennige bey ihr gefunden wurden.

Da zwischen 3—4 Uhr Nachmittages die Gefangenen herausgelassen wurden, um mit Wasser sich zu versorgen, kehrte Wiedemannin bald zurück, und da sie in der Stube allein war, schnitt sie dem 4 monatlichen Kinde der Kossienin mit einem Messer in den Hals, sie selbst gab gleich die verübte That bey der Wache an; während der Zeit von dem Ballast=Inspector Czuczella, dem Wachtmeister und der Albertin ein Geröchel in der Stube wahrgenommen, und das verwundete Kind unter dem Bette der Kossienin gefunden wurde. Sogleich wurde nach dem Vestungs=Chirurgus Fischer, der auf dem untern Haberberge wohnt, geschickt, der auch bald um ¼tel auf fünf dazu kam. Nach seiner Aussage war die Verblutung gänzlich erfolgt, das aus der Wunde gelaufene Blut unter den Windeln geronnen. Das Kind röchelte. Zwey bis drey Ringe der Luftröhre waren zerschnitten. Er machte

einen Nothverband von trockner Charpie und einem Heftpflaster, und verband solches mit einem Tuch statt einer Binde. Das Kind zeigte aber gleich Spuren des Todes, und starb um halb sieben Uhr Abends, nach dem Chirurgus Fischer weggegangen war.

Obducenten fanden der äussern Besichtigung zufolge, den Körper des Kindes bis auf die Verletzung am Halse ohne Tadel, so waren auch ebenfalls die Eingeweide beschaffen.

Vorn am Hals fand sich ein Queerschnitt eines halben Fingers lang, wodurch zwar keine der grossen Halsgefässe, aber die Luftröhre bis an die Speiseröhre durchschnitten war. Der Tod des Kindes war also wie Obducenten sagen, eine natürliche Folge der Halswunde; diese würden sie bey einer erwachsenen Person nur ein Vulnus per se lethale nennen, die aber bey einem so zarten Kinde, bey welchem die Schwierigkeit der Behandlung unüberwindlich gewesen wäre, verdiene ein Vulnus absolute lethale genannt zu werden. Defensor aber glaubt annehmen zu können, daß der Tod des Kindes keine absolute Folge von der zugefügten Verletzung gewesen; indem sich eines Theils das

entkräften, und zu dem Tode desselben mitwirken konnte.

Wir halten uns in Bestimmung der Lethalität bloß an die Verletzung der Luftröhre, die unter dem Kehlkopf transversal bis zur Speiseröhre zerschnitten war. Eine solche Verletzung der Luftröhre nehmen die mehresten gerichtliche Aerzte für absolut tödtlich an, theils wegen Verwundung der nahe liegenden grossen Gefäße, die größtentheils damit complicirt ist, theils weil die Heilung unmöglich ist, indem die Muskeln die zertrennten Lefzen der Luftröhre von einander entfernen, und Erstickung erfolgt. — Wenn indessen neuere Wundärzte einige Erfahrungen anführen, da auch transverselle Wunden der Luftröhre geheilt seyn sollen, wie ein gewisser Wundarzt Starck eine Thatsache in den medicinischen Commentariis (Edinb. Med. Comment. 4ter Theil) erzählt, deren Glaubwürdigkeit wir nicht bezweifeln wollen, auch Schmucker in seinen verm. Chirurgischen Schriften B. III. einige Beobachtungen der Art anführt, so sind wir gänzlich der Meynung der Obducenten, und billigen sehr ihre Behutsamkeit, da sie eine transverselle Verwundung der Luftröhre bis auf die Speiseröhre bey Erwachsenen wie für ein

schichtserzählung, daß da das Kind nicht eigentlich an der Verblutung gestorben, die Hülfsleistung nach ¾tel Stunden der Verblutung wegen noch zeitig genug kam.

Wir haben den Vestungs-Chirurgum Fischer noch besonders über die Art des Verbandes vernommen. Das Kind blutete nicht mehr aus der Wunde, das Blut war geronnen: über die Wunde legte er ein an Fäden befestigtes Bourdonnet, hierüber ein Plumaceau in der Art, daß selbige nicht in die Luftröhre fallen konnten, und bedeckte es mit einem Heftpflaster. — Wir wollen hier bemerken, daß die Kunst bey Behandlung der Queerwunden der Luftröhre die Heftung mit der blutigen Nath vorschlägt, oder wo dieses nicht statt findet, und die Heftung durch Husten wieder aufreißt, wenigstens einen Verband anräth, wodurch der Kopf des Verwundeten in einer vorwerts gebogenen Stellung gehalten wird, damit die Rände der Wunde näher an einander gebracht werden. — Ob das Kind beym Leben erhalten hätte werden können, wenn der Verband in dieser Art geschehen wäre; das heißt: ob der Erstickung hätte vorgebeugt, und die Heilung der zerschnittenen Luftröhre erhalten werden können, ist uns wegen der angeführten Schwürigkeiten die

sich der Heilung entgegen setzen, höchst unwahrscheinlich. Nach dem Urtheil aller Sachverständigen werden zwar Queerwunden der Luftröhre, wenn selbige nicht ganz durchschnitten ist, sondern an dem hintern Theil noch anhängt, zuweilen, wiewohl nicht ohne Schwirigkeit bey Erwachsenen geheilt. Die Möglichkeit der Heilung aber einer Queerwunde durch welche die Luftröhre bey einem zarten Kinde gänzlich durchschnitten worden, ist durch keinen Fall erweißlich.

Da das Heften der Wunde nicht geschehen, oder der Verband nicht in der Art angelegt worden, daß der Kopf in einer vorwerts gebogenen Stellung erhalten wurde, kann die Verletzung keinesweges zu einem Vulnus per accidens lethale, die nur durch Versäumniß oder Zufall tödtlich wird, heruntergesetzt werden.

Mit Recht theilen gerichtliche Aerzte, die Wunden in Absicht der Tödtlichkeit ein:

in absolut lethale; welche auf keine Weise und durch keine Mittel und Kunst eine Heilung verstatten, wo Verletzung also die nächste einzige durch die Kunst nicht zu bezwingende Ursache

des Todes ist. An sich tödtliche (per se lethale) die im Fall sie sich selbst überlassen, an und für sich tödtlich sind; Heilung aber durch zeitige und geschickte Hülfe der Kunst möglich ist. Wo die Verletzung also die nächste jedoch in einigen Fällen abwendbare Ursache des Todes ist. In zufällig tödtliche (per accidens lethale) wo eine andere mitwürkende Ursache dazu kommt, die Verletzung also nicht die nächste und einzige, sondern nur die entfernte mitwirkende Ursache des Todes war.

Nach dieser angegebenen Eintheilung der tödtlichen Wunden, die allgemein angenommen ist, wird es von selbst einleuchtend seyn, zu welcher Classe die gänzliche Trennung der Luftröhre, und die dem Kinde der Kassienin durch die Wiedemannin zugefügte Verletzung hingehöre.

Angenommen, daß bey dem Verbande nicht das geschah, was die Kunst zur Heilung vorschlägt, so gehörte die Wunde zu der 2ten Classe, nach welcher sie als eine sich selbst überlassene Wunde die an und für sich tödtlich ist, anzusehen ist; wo wegen Zurückziehung der getrennten Theile der Luft=

röhre durch Zusammenziehung eine Erstickung erfolgte.

Wenn es aber, wie es höchstwahrscheinlich ist, der Kunst nicht möglich war, die Erstickung zu verhindern, noch wegen der Schwierigkeit bey der Behandlung die Heilung zu befördern, so wird sie zu der ersten Classe gehören, und als absolut lethal anzunehmen seyn. Die dem Kinde zugefügte Verletzung war die nächste, einzige und wahrscheinlich durch die Kunst nicht zu bezwingende Ursache des Todes; und der Tod des Kindes also eine nothwendige Folge, der von der Wiedemannin demselben beygebrachte Verletzung.

Die Zweyte Frage Eines Königl. Hof-Hals-Gerichts und Criminal-Collegii betrift:

„ob die epileptischen Zufälle der Wiedemannin
„einen solchen Einfluß auf die Seelenkräfte
„derselben haben können, daß diese darunter
„gelitten?

Um diese Frage gehörig zu beantworten, haben wir Acta mit aller Aufmerksamkeit durchgelesen. Die epileptischen Zufälle der Wiedemannin werden in denselben als notorisch angenommen.

Sie beruft sich an mehr als einem Ort, daß sie eine kränkliche mit der fallenden Sucht behaftete Person sey; giebt ausserdem einen Schaden im Kreutz an, der ihr das Spinnen unmöglich mache; giebt als ihr Unglück an, daß sie oft einen Anfall vom Höchsten habe, welches ihr gehindert habe, in Dienst zu gehen; giebt ihren kränklichen Körper und die öftere epileptische Zufälle, als mitwürkende Ursache an, die bey ihrer Lage in der Vestung ihr das Leben verbittert, und sie zum Mord gereizt haben.

Auch wurde auf ihre Kränklichkeit und epileptische Zufälle vielfältig Rücksicht genommen. Aus dem Zuchthaus, zu welchem sie auf 2 Jahr wegen Betrügerey im Jahr 1788 verurtheilt war, wurde sie wegen der Epilepsie nach dem grossen Hospital zur Cur und Pflege gebracht, woraus sie nachhero weglief. Da sie im Jahr 1791 dem Zuchthaus wieder eingeliefert wurde, konnte sie zu keiner Arbeit der fallenden Sucht wegen angehalten werden, und fiel dem Zuchthause zur Last. In der Vestung wurde ihr wegen ihrer Kränklichkeit, und wegen epileptischer Zufälle zugestanden, daß sie nur das halbe Gesetz arbeiten durfte; das Spinnen aber erlassen.

Ihre epileptischen Zufälle geschahen häufig in Gegenwart vieler Personen, bey Verhören an der

Gerichtsstätte, wodurch Untersuchungen verzögert, und aufgehalten wurden; sie sind von vielen Augenzeugen bekräftiget und attestiret. Von dem Zuchtmeister Schmidt, daß Wiedemannin des Tages mehrmals von der Epilepsie befallen werde; von dem Zuchthaus-Inspector Oltersdorff, daß sie täglich wohl 20 mal die Epilepsie bekäme, und zwar jedesmal wenn sie eine Gemüthsveränderung erlitte, so daß sie auch zu keiner Arbeit zu brauchen sey. In der Vestung stand ihr Kossienin, deren Kind sie durch einen Halsschnitt mordete, und eine andere Mitgefangene, in ihren epileptischen Zufällen, die sie oft bekam, bey. Für diese Hülfsleistung gab sie ihnen einen Rechenpfennig, als Goldstück zur Belohnung. Wachtmeister Dempke bezeiget, daß Wiedemannin den Tag vor der Mordthat an der Epilepsie darnieder gelegen.

Auffallend ist es, daß Wiedemannin ihre epileptische Zufälle nie in Beysein einer Medicinal-Person bekommen (*). Vestungs-Chirurgus Fischer

(*) In den Akten ist zwar keine Bemerkung dieser Art enthalten. Ich erinnere mich indessen, daß die W. als sie aus Litthauen zurück auf die Hauptwache gebracht worden war, auch ein- oder das andere mal im Zuchthaus den Anfall in meinem Beyseyn bekam. Sie drückte die Augen zu,

den wir ausdrücklich darüber vernommen, hat sie nie in einem epileptischen Anfall gefunden, ob er gleich häufig die Vestungsgefangene zuweilen des Tages auch 2 mal besucht. Merkwürdig war uns die Anzeige des Gouvernements-Gerichts, daß Wiedemannin gleich nach ihrer Arretirung sich schwanger anstellte, und häufig mit der Epilepsie befallen wurde, daß aber sowohl die Schwangerschaft als ihre Epilepsie nach der Meynung der Doctoren Metzger und Cruse Verstellung sey. Wir halten es dahero für Pflicht, so viel Data zu sammeln als Acta hergeben, um mit Gewisheit bestimmen zu können, ob Wiedemannin wirklich die Epilepsie habe, oder diese ihre Krankheit Verstellung sey. Wir haben dahero die Angabe der epileptischen Zufälle zur Uebersicht ex Actis ausgehoben, und sie nach der Zeitordnung gestellt.

In der Geschichtserzählung ihrer Jugend bis zu ihrer Dienstzeit, erwähnt Wiedemannin keines Anfalls der Epilepsie. In ihrem Dienst aber bey Fleischermeister Höncke, wäre sie wegen epileptischer Zufälle aus dem Dienst gekommen. Das ertheilte Attest

und wenn man die Augenlieder öfnen wollte, so fand man sie fest verschlossen.

M.

des Höhnke erwähnt diesen Umstand nicht. — Bey der Fleischerwittwe Skrotzky hätte sie ebenfalls den Dienst ihrer schweren Krankheit wegen, verlassen.

Ministerialis Schwarz giebt nach Aussage der Skrotzky, die nicht schreiben kann, an: daß Wiedemannin wegen ihrer schweren Krankheit des Dienstes entlassen worden. Während der Zeit, da sie bey der Koslowski 23 Wochen im Jahr 1786 ihre Betrügerey ausübte; ist in den Acten keine Angabe von Epilepsie; als aber ihre Betrügerey auskam, ging sie mit dem Burschen Brooze davon; und wurde unter epileptischen Zufällen Abends in einem Schlitten zu der Broozin, Mutter des Burschen hingebracht. Hier verblieb sie 16 Wochen im Jahr 1787, in welcher Zeit sie den Curator Linck anführte; bis dieser die Betrügerey merkte, die Kleidungsstücke seiner Frau zurückforderte, und deshalb früh eines Morgens zu ihr kam. Er fand sie im tiefen Schlaf, aus welchem sie durch Schütteln nicht aufzuwecken war, nicht einmal durch einen Stüppel Wasser, den er ihr über den Kopf goß, nachdem sie aber erwachte und den Linck wahrnahm, wurde sie 3 mal nacheinander mit der Epilepsie befallen; da Linck aber die Kleidungsstücke seiner Frauen in Sicherheit bringen wollte; rief sie mitten im Unglück: er möchte ihr nur die Kleider lassen.

Auf

Auf Angabe des Linck wurde Wiedemannin zur Untersuchung gezogen. Gleich zu Anfang des Verhörs, nachdem sie ausgesagt: ich heisse Charlotta Wiedemann, fällt sie zur Erde nieder, und kämpft mit der fallenden Sucht. Wegen der Krätze wurde sie des Arrestes erlassen, und auf Eid sich nicht zu entfernen, ihrer Mutter übergeben. Da sie hierauf von ihrer Mutter weglief, ihr Aufenthalt entdeckt, der Arrest ihr angekündigt wird, und sie über die Ursache der Entweichung vernommen werden soll, bricht sie ein lautes Lamento aus, und verfällt einmal über das andere in die Epilepsie. Wiedemannin wurde nun zur zweyjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt. Nachdem sie auf Eröfnung des Erkenntnisses das Remedium ulterioris defensionis ergriffen, weil sie wegen ihres äusserst kränklichen Körpers nicht im Zuchthause bleiben könne; vielmehr bitten müsse, nach dem Hospital gebracht zu werden, wird dem Königl. Hofhalsgericht und Criminal-Collegio angezeigt, daß sie im Zuchthause bey einem auf der Treppe im Heruntergehen sie betroffenen epileptischen Zufall heruntergeschlagen, und sich ihren ohnehin schwachen Körper gänzlich erschüttert habe, so daß sie sich nicht von der Stelle rühren könne. Von dem Zuchtmeister Schmidt wird dem Defensor bey dem Colloquio zu bemerken

gegeben, daß Inculpatin zu aller Arbeit untauglich sey, und des Tages mehrmalen mit der Epilepsie befallen werde. — Wegen der Epilepsie und andern kränklichen Zufällen, ward sie im März 1788 ins Königliche grosse Hospital zur Pflege gebracht; in welchem ihre epileptische Zufälle etwas nachliessen; aus welchem sie aber nach einiger Zeit entfloh; sie wurde wieder bey dem Butterträger Brooze im October 1789 entdeckt, konnte aber wegen eines säugenden Kindes zur Ausstehung der Zuchthausstrafe nicht arretirt werden; einige Zeit darauf entfernte sie sich aus der Stadt, ging nach Litthauen, wo sie 1790 die Paul Zochschen Eheleute in Langkutschen mit dem Versprechen einen verborgenen Schatz für sie zu haben bethörte, und selbige um eine beträchtliche Summe Geldes und Sachen brachte.

Während dem Aufenthalt von 2 Monaten erwähnen die Paul Zochschen Eheleute in ihren Aussagen nichts von den epileptischen Zufällen. Sie gab vor wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit, da sie mit feinen Knochen, und mit einigen Pockennarben geboren sey, von dem Engel Isaphel erwählt zu seyn, die Leute zu beglücken. Sie sagte einen Abend voraus, daß sie in der Nacht einen grossen Schrecken oder Kampf haben würde, machte in der Nacht ein Lärmen in der Cammer, kam aus der-

selben im Hemde und naß, und brachte einen Beutel mit Rechenpfennigen, welche sie für Goldstücke ausgab. Dieser groben Betrügerey wegen, wurde sie arretirt, gab sich für eine Soldatenfrau aus, verschleppte die Untersuchung bey dem Gouvernements-Gericht, indem sie sich schwanger anstellte, und häufig mit der Epilepsie befallen wurde: nach der Meynung aber der Doct. Metzger und Cruse sey ihre Schwangerschaft Verstellung. Da Zeugen auftraten, daß sie keine Soldatenfrau sey und Wiedemannin der Stadtwache überliefert wurde, verletzte sie in derselben den Burschen Paprowski mit einem Ziegel am Kopf, blieb dabey daß sie eine Soldatenfrau sey, und fürs Militair-Gericht gehöre, welches weiterhin als unwahr befunden wurde. Da sie wegen der den Paul Zochschen Eheleuten gespielten Betrügerey, auch wegen der Verletzung des Paprowski vernommen ward, wurde sie von der Epilepsie befallen; nachdem sich die Zufälle legten, wollte Inquirent die fernere Vernehmung aussetzen, und Inculpatin nach dem Gefängniß zurückschicken; sie bat indessen das Verhör fortzusetzen, und wandte mit vieler List und Verschmitzheit in ihrer Aussage die Veranlassung zu der Betrügerey mit dem verborgenen Schatz auf den Paul Zoch selbst.

Weiterhin da sie im 6ten Monat schwanger zu seyn angab, und um Erhöhung der Aetzungskosten anhielt, weil sie durch Spinnen ihren Unterhalt nicht erwerben könne, 2 gr. aber für sie und ihre Frucht zu wenig sey, wurde sie in der Gerichtsstube mit dem Höchsten befallen.

Ihre Schwangerschaft wurde unrichtig befunden, und Wiedemannin auf Antrag E. Königl. Hof-Halsgerichts- und Criminal-Collegii zur Ausstehung der Zuchthausstrafe, nach dem Zuchthaus im Junii 1791 abgeliefert. Hier bekam sie die Epilepsie wohl 20 mal täglich und zwar jedesmal als sie eine Gemüthsveränderung erlitte, konnte zu keiner Arbeit gebraucht werden, konnte zur Fortsetzung der Untersuchung nicht vor das Stadtgericht sistirt werden, indem sie bey der geringsten Bewegung das Unglück bekäme. Inquirent des Stadtgerichts verfügte sich nach dem Zuchthaus, wo die Wiedemannin in der Stube des Zuchthausinspector Oltersdorff vor ihm krank erschien, daß ihr gleich ein Glaß Wasser gereicht werden mußte.

Wiedemannin wurde auf Requisition: ob sie incurabel und unfähig sey Zuchthausstrafe auszustehen von dem Stadtphysico Hofrath Metzger im Jahr 1792 untersucht. Dieser nennt sie einen ausgelern-

ten weiblichen Chamäleon, der alle Gestalten annehmen könne. Er habe sie vor 2 Jahren unter den Händen des Militairgerichts gefunden, wo sie durch epileptische Zufälle den lästigen Fragen des Inquirenten, so wie auch in der Folge im Zuchthaus, der aufgelegten Arbeit auszuweichen wußte. Sie werde von der Epilepsie befallen so oft sie sich boßt oder kränkt, beydes aber geschähe, so oft es nicht nach ihrem Sinn gehe. Im Gefängniß habe sie am Tage des Besuchs in 14 Tagen das Höchste nicht gehabt.

In dem weitern Verhör äussert Wiedemannin, daß sie vor dem Hospital jetzt einen Abscheu habe, weil sie nicht gerne haben möchte, daß ihr Körper nach dem Tode von den Aerzten zerstückt werde; sie bäte vielmehr, daß man ihr eine beständige Schlafstelle im blauen Thurm gönne, und im Tage erlaube auszugehen, um bey denen wo sie gedienet, Arbeit zu suchen. Wiedemannin wurde zur 4jährigen Vestungsstrafe verurtheilt; ehe sie die Strafe antrat, bat sie in dem Anschreiben an den Commandanten zu bemerken, daß sie eine mit der Epilepsie behaftete Person sey, die nicht füglich spinnen könne.

In der Vestung im Jahr 1793 erdichtete sie die Geschichte eines frühern Kindermordes, aus dem Grunde, um aus der Vestung zu kommen und nicht spinnen zu dürfen, welches sie nach ihrer Beschwerde wegen ihrer kränklichen Beschaffenheit des Körpers gar nicht leisten könne.

Vestungs-Chirurgus Fischer hat nach seiner Aussage gehört, daß Wiedemannin in der Vestung zu weilen die Epilepsie gehabt habe; er habe sie niemalen im Anfall gesehen, sondern wenn er dazu gekommen, sey der Anfall vorüber, der Wiedemannin aber nach dem Anfall gar nichts anzusehen gewesen. In der Vestung spielte sie den Betrug mit Zahlpfennigen an ihren Mitgefangenen. Der Zucht-Haus-Inspector Czuczella war auf der Spur dieser Betrügerey; die andern Gefangenen wollten aber die Wiedemannin nicht angeben.

Den Tag vor der Mordthat, den 12ten Januar 1795, war sie den ganzen Tag zu Bette, und soll die Epilepsie gehabt haben. Dienstag Nachmittags den 13ten ejusd. nachdem sie visitirt, und die Zahlpfennige bey ihr gefunden wurden, schnitt sie dem Kinde der Kossienin den Hals ab.

Aus der Uebersicht dieser Thatsachen springt es zu stark in die Augen, daß der Wiedemannin

die Epileptischen Zufälle sehr zu Gebot standen. Die Frequenz der Anfälle macht die Krankheit schon an sich verdächtig, ohne zu erwähnen, daß sie einige Zeit täglich wohl einige mal die Epilepsie hatte, zu zu andern Zeiten davon gänzlich verschont blieb, noch mehr Verdacht aber erregt der Umstand, daß die epileptischen Zufälle ihr immer zu einer gelegenen Zeit kamen, wenn sie der Untersuchung entgehen, selbige verzögern, Mitleid erregen, Milderung der Strafen erzwecken, sich der Arbeit, besonders des ihr lästigen Spinnens entziehen, oder den Ort des Aufenthalts und des Gefängnisses verändern wollte. Dieser Verdacht wegen Verstellung wird dadurch noch mehr bestätigt, daß die Aerzte Hofrath Doctor Metzger und Doctor Cruse, die epileptischen Zufälle, in welchen sie die Wiedemannin sahen, für eine verstellte Krankheit erklärten. Die Sache bekommt einen hohen Grad der Gewißheit, daß ausser den äussern convulsivischen Zuckungen, welche verschmitzte Betrüger sehr gut, bis auf den Schaum für dem Munde nachzuahmen wissen, doch einige der Characteristischen Kennzeichen der Epilepsie nicht vorhanden waren. Nach überstandener Epilepsie war nach Aussage des Vestungs-Chirurgi Fischer, der Wiedemannin nichts anzusehen; nachdem die epileptischen Anfälle sich legten, war sie im

Stande das Verhör bey dem Stadtgericht auszuhalten; sie bat selbst es fortzusetzen, und zeigte durch die verschmitzte und listige Wendung, die sie der Sache mit dem Paul Zoch gab, alle Gegenwart des Geistes; sie konnte sogar mitten im Anfall der Epilepsie reden, und dem Linck zurufen, er möchte ihr die Kleidungsstücke seiner Frau lassen.

Personen, die mit der wirklichen Epilepsie behaftet sind, haben im Anfall kein Bewußtseyn, können nicht im Anfall reden, sehen und hören nichts; nach überstandenem Anfall verfallen sie in Mattigkeit oder Schlaf, und eine eigene entstellte zerstörte Physiognomie bleibt nach dem Anfall zurück. Wir können aus diesen Umständen, mit Ueberzeugung behaupten, daß die epileptischen Zufälle der Wiedemannin nicht eine wirkliche Epilepsie, sondern eine mit vieler Kunst nachgeahmte verstellte Krankheit gewesen, obgleich zur Ueberführung und zur physischen Gewißheit noch die Proben fehlen, und nicht angestellt worden, wodurch die nachgemachte und verstellte von der wahren Epilepsie entdeckt werden kann.

Auch der Umstand, da Wiedemannin im Zuchthause im epileptischen Anfall von der Treppe herunter fiel, möchten wir nicht ausnehmen.

Verschmitzte Personen wissen beym Niederfallen sich zu schonen. Daß Wiedemannin von dem Fall wirklich Beschädigung erlitten, ist durch keine Besichtigung, oder nothwendig erfolgte medicinische chirurgische Behandlung dargethan.

Die Frage also: ob die Seelenkräfte der Wiedemannin durch die epileptische Zufälle gelitten; wäre hiedurch gelöset.

Wir wollen indessen bemerken, daß nach so vielen und wiederholten Anstrengungen der Nerven, als ein künstlicher epileptischer Anfall erfordert, das Nervensystem endlich eine Geneigtheit erhält; den Anfall unwillkührlich zu wiederholen, so, daß verstellte Epilepsie, wenn sie lange und oft wiederholt worden, endlich in die wahre übergehen könne. Wir haben aber in den Acten keinen Umstand gefunden, der uns veranlassen könnte zu glauben, daß dieses bey der Wiedemannin geschehen (*).

(*) Die Gründe, welche es mir glaubwürdig machten, daß die W. nach so vielen Anstrengungen zur verstellten Epilepsie, zuletzt auch bisweilen unwillkührliche Anfälle bekommen habe, sind oben in der Geschichts-Erzählung angeführt.

M.

Paul Zoch selbst fallen sollte. Er hätte zuerst des verborgenen Schatzes erwähnt; er würde sie glücklich machen, wenn sie angeben könne, wie er zu heben sey; sie hätte ihm diese Einbildung 3 mal ausreden wollen, da er aber dabey blieb, wäre sie auf den Gedanken gekommen, von der Narrheit des Zochs etwas zu gewinnen.

Aus ihrer naiven Bitte um ein Schlafplätzchen im blauen Thurm, und um Erlaubniß im Tage auszugehen, um Arbeit zu holen, und Mitleid sich zu verschaffen, leuchtet wohl mehr ein entfernter Plan zu neuen Betrügereyen, als Schwäche des Geistes hervor. Nach den vielen epileptischen Zufällen, die sie im Zuchthause erlitten, ersann sie in der Vestung mit vielen Umständen, die Geschichte eines frühern Kindermordes, welcher nach einer Untersuchung unwahr befunden wurde. Mit der ihr gewöhnlichen List und Verschlagenheit übte sie in der Vestung an ihren Mitgefangenen die Betrügerey mit den Zahlpfennigen für Goldstücke. Ihre sämtliche Mitgefangene, und namentlich Kossienin und Albrechtin, wie auch Wachtmeister Dempke und Stockmeister Eichmann, haben in dieser Zeit bis an dem letzten Tage keine Veränderung an der Wiedemannin, kein verzweiflungsvolles Betragen, oder geäusserten Lebens = Ueberdruß bemerket. Ihr

Benehmen bey der Visitation des Ballast-Inspectores Czuczella zeigte, daß Gegenwart des Geistes sie nicht verließ. Sie lag im Bette der Kossienin; als ihr die Visitation angekündigt wurde, sprang sie aus dem Bette auf, sagte man möchte nur da visitiren. Der Stockmeister begnügte sich damit nicht; sondern visitirte sie selbst, und fand bey ihr Zahlpfennige. Bis zu dieser Zeit der Visitation, etwa 2 Stunden vor der Mordthat, ist in den Actis keine Spur von Gedankenlosigkeit, von Schwäche des Geistes oder von Verwirrung des Verstandes. Auch nach der Zeit der Mordthat ist in ihren Aussagen keine Schwäche der Geisteskräfte zu bemerken. Sie kann sich nicht auf alle vorhergegangene Betrügereyen besinnen, beruft sich darauf, daß alles ex Actis bekannt sey; erzählt aber die Geschichte ihrer ersten Schwangerschaft von einem vornehmen Herrn aus Berlin, die einer Erdichtung ganz ähnlich sieht.

Mit vieler List und Beharrlichkeit, weiß sie den zufälligen Umstand, daß der Ballast-Inspector sie bey der Visitation eine Schatzgräberin genannt, zu nutzen, um eines Theils die Veranlassung zum Morde auf den Inspector zu schieben, der sie gereitzt und empfindlich gekränkt habe. Ob nun in dieser Zeit von 2 Stunden, von der Visitation bis zur Mordthat, die Furcht vor Strafe wegen neu ver-

übter Betrügerey das Nachdenken über ihre Krank-
heit, der Unmuth über ihre Lage in der Vestung,
die Abneigung gegen die Arbeit welche sie scheute,
der Aerger über die in Gegenwart der Mitgefange-
nen geschehene Visitation, der Vorwurf des In-
spectors Czuczella, sie in solche Angst und Erbitte-
rung über ihr Schicksal versetzt habe, daß ihr der
Gedanke aufstieg, durch eine Mordthat sich aus die-
ser Lage zu setzen; darüber erklärt sie sich deutlich. —
„Es war mein eigner freywilliger Entschluß; ich
„hatte den Montag vorher den ganzen Tag fast,
„die fallende Sucht gehabt, und blieb deshalb den
„Dienstag bis halb 3 Uhr Nachmittag im Bette.
„Ich sann so mein Schicksal und meine Lage nach,
„und da ich dieser satt war, und es nicht länger er-
„tragen zu können glaubte, so faßte ich Mittags
„den Entschluß, mich durch eine Mordthat aus der
„Welt zu schaffen, und wählte dazu das Kind der
„Kossienin." Und an einem andern Ort: „weil
„ich mein Schicksal mildern wollte, und mein Leben
„satt war, faßte ich Dienstags um 12 Uhr den Ge-
„danken, mich durch Umbringung dieses unschuldi-
„gen Kindes aus der Welt zu schaffen, und meinen
„Leiden ein Ende zu machen. An mir selbst wollte
„ich nicht einen Mord begehen, weil ich glaubte
„doch noch Gott meine Sünden abbitten zu können;
„so aber gleich in die Hände des Satans zu kommen."

Weiterhin in der Special-Inquisition läßt sie sich dahin aus: „daß sie Dienstag sich habe in den Ve„stungsgraben stürzen wollen, wegen Gegenwart „der Schildwache aber auf dem Wall, der sie da„von hätte abhalten können, ihr Vorhaben aufge„geben habe."

Wir bemerken nur, daß die letzte Angabe mit einer frühern Aussage nicht übereinstimmt. Da sie wußte, daß die gefangenen Frauensleute noch einmal herausgelassen würden, und sie entschlossen war, alsdenn die That auszuführen, so kehrte sie nachdem sie den Stüppel ausgegossen, in die Stube zurück, und da sie allein war, führte sie ihre That aus. Den Umstand mit dem Ausgiessen des Stüppels, da die Gefangenen Nachmittags gegen 4 Uhr herausgelassen wurden, sagt auch Kossienin aus, mit dem Bemerken, daß Wiedemannin zu ihr und andern Mitgefangenen geäussert habe, sie wolle zu Wulffs Christine, eines Canoniers Tochter in der Vestung gehen; offenbar also, daß sie bey dem Ausgiessen des Stüppels unter diesem Vorwand zurück blieb, mit den übrigen Gefangenen nicht nach dem Vestungsgraben mitgieng, sondern wie ihre erste Aussage besagt, nach der Stube zurückkehrte um die That auszuführen.

In diesem Zeitpunkt war ihr Urtheilsvermögen keinesweges zerrüttet. Sie hatte den Vorsatz

einen Mord zu begehen, der sie aus der Vestung bringen würde. Sie ging da die Gefangenen herausgelassen wurden mit den übrigen heraus, kehrte bald zur Stube zurück, und da sie sich allein befand, übte sie die Mordthat aus; sie gab sich gleich bey der Wache als Mörderin an. In diesem ganzen Vorgange ist keine Verwirrung des Verstandes, keine Schwäche der Beurtheilung, wohl aber überlegter Plan, durch eine Mordthat sich aus der Vestung zu verhelfen.

Wir glauben nun den Fragen hinlänglich genüget und dargethan zu haben:

1) Daß wenn auch früher dem Kinde der Kossienin Hülfe zu statten gekommen, solches auch bey der zweckmäßigsten und besten Behandlung höchst wahrscheinlich nicht hätte beym Leben erhalten werden können.

2) Daß die epileptischen Zufälle der Wiedemannin, keinen solchen Einfluß auf die Seelenkräfte derselben gehabt haben, daß diese darunter gelitten hätten.

Wir bekräftigen dieses unser Gutachten durch Namens-Unterschrift. Königsberg, den 23sten April 1795.

Eines Königl. Ostpreuß. Collegii Medici
Membra Medica.
M. ——— E.

Die Wiedemannin wurde nach hinlänglich instruirtem Proceß, zur lebenswierigen Festungsstrafe in sehr engem Gewahrsam, und zu einer jedesmal am 13ten Jan. als am Tage des verübten Mordes zu wiederholenden jährlichen öffentlichen Züchtigung verurtheilt.

Sie ergrif zwar abermals das Rechtsmittel der weitern Defension, aber vergebens.

Gott gebe, daß diese in Missethaten so geübte Heldin nicht noch einmal Gelegenheit finde, Unglück zu stiften.

M.

II.

Angebliche Epilepsie (*).

1. Anschreiben des Criminal-Collegii an das Stadt-Physicat.

Die Königl. Regierung hat uns aufgetragen mit Zuziehung HHErrn Hofraths auszumitteln, ob die jetzt im Zuchthaus befindliche verehel. Schlichtin würklich mit der Epilepsie behaftet, und ob und in wie weit in Rücksicht ihrer daher rührenden kränklichen körperlichen Beschaffenheit der in erster Instanz gegen sie erkannte derbe Willkomm und

D

(*) Dieser Fall ist von minderer Erheblichkeit als der vorige; das Subject aber, wovon hier die Rede ist, von gleichem Schroot und Korn wie die Wiedemannin, folglich ein würdiges Gegenstück, oder wann man will, Hängestück (pendant) zum vorigen.

Abschied ihrer Gesundheit schädlich werden könne.

Wir haben hiezu vorläufig Terminum auf den 15ten hujus V. M. um 10 Uhr angesetzt, und gesinnen dahero an UHHErrn Hofrath, daferne dieser Termin Denenselben conveniren sollte, Sich dieser Ausmittelung bestimmten Tages auf dem Criminal-Collegio mit dem Inquirenten Criminalrath Schartow zu unterziehen, demnächst das Visum Repertum und Gutachten uns gefälligst zukommen zu lassen.

Königsberg, den 11ten Febr. 1797.

Sr. Königl. Majestät von Preussen rc. rc. rc. zu Dero Ostpreuß. Hof-Halsgericht und Criminal-Collegio verordnete Hof-Hals-Richter Director und Räthe.

2. Gutachten.

Bey der den 15ten c. auf der Sessionsstube Es. Königl. Criminal-Collegii veranstalteten Untersuchung der Gesundheitsumstände der Schlichtin sollte ausgemittelt werden: ob diese Person wirklich mit der Epilepsie behaftet und in wie fern der ihr zuerkannte derbe Willkomm und Abschied im Zuchthaus ihrer Gesundheit nachtheilig werden könne.

Die hierüber selbst befragte Schlichtin behauptet, vor etwa 8 Jahren vor Schreck mit der Epilepsie befallen werden zu seyn, als sie auf der Strasse nach Friedland in einem Dorf von einem grossen Hund angefallen wurde. Seit dieser Zeit sey ihr die Krankheit öfters, sowohl wärend ihrem ersten Aufenthalt im Zuchthaus als auch im Gefängnis angewandelt. Sie fühle erst starke Beklemmung in der Herzgrube, falle hernach in Ohnmacht und völlige Betäubung, wisse von sich selbst nicht, und sey nach dem Zufall sehr matt.

Ein Augenzeuge, der Schloßfrohndiener Göbel bezeugt, die S. habe einmal im verfloßnen Monat

November bey ihm im Gefängnis das Höchste bekommen, der Anfall habe nah an die zwey Stunden gedauert und sey sehr heftig gewesen. Die Augen waren bey der S. ganz geschlossen.

Auf die Frage: ob Aergernis die Veranlassung des Anfalls zu seyn pflege? sagte die S. Nein! er komme unvermuthet ohne in die Augen fallende Ursachen.

Da ich die Schlichtin nie in ihrem Anfall beobachtet habe, so bin ich von der Wirklichkeit des Daseyns ihrer Krankheit nicht überzeugt. Ich zweifle vielmehr, ob die S. wirklich epileptisch ist. Meine Gründe sind folgende:

1) Die Aussage der Schlichtin selbst, daß sie mit der Epilepsie behaftet sey, ist sehr verdächtig. Es ist sehr zu vermuthen, daß sie dies nur behaupte, um dem derben Willkomm und Abschied zu entgehen, welcher ihr per sententiam zuerkannt ist.

2) Die Zeugenaussage des Gefangenwärters G. beweist nicht, daß die S. wirklich epileptisch

seyn. Es ist vielmehr wahrscheinlich, daß der Anfall, den sie unter seinen Augen gehabt hat, von verstellter Epilepsie war. Die Augen pflegen bey wirklich epileptischen zwar etwas, aber nicht ganz verschlossen zu seyn; man sieht das Weisse im Auge hervor blicken; die Augenlieder bewegen sich convulsivisch; bisweilen drehen die Kranken die Augen fürchterlich im Kopf herum.

3) Die Epilepsie hat auf die Gesundheit und auf die Seelenkräfte des Kranken den nachtheiligsten Einfluß. Die Folgen davon sind Aufgedunsenheit des Gesichts und des Körpers, Mattigkeit, Verlust der Kräfte, Stumpfheit des Verstandes, Blödsinn oder Wahnsinn. Seit 8 Jahren müßte sich von diesen Folgen eine oder die andere eingestellt haben, wenn die S. wirklich epileptisch wäre. Sie ist aber ihrem eigenen Geständnis zufolge, sonst ganz gesund und ihr Ansehen bestätigt dies. Ihr Verstand und andere Seelenkräfte haben nichts gelitten. Ihre Geistes Gegenwart und die Geläufigkeit ihrer Zunge sind beyde gleich behend: Ihre Physiognomie dreist und unerschrocken.

Dies ist nicht das Bild einer seit 8 Jahren epileptischen Person.

Doch, zugegeben, die S. sey wirklich mit der Epilepsie behaftet, so folgt aus dem bereits gesagten, daß sie, da sie sonst ganz gesund ist, dem ohnerachtet ohne Schaden, einen, wo nicht derben, doch ihrem Körper angemessenen Willkomm und Abschied wird ertragen können.

Königsberg, den 16. Febr. 1797.

M.

III.

Aktenstücke

Männliche Impotenz wegen einem grossen Hodensackbruch betreffend.

1. Vorstellen an das Collegium Medicum.

Ew. Königl. Hochsiverordneten Collegio Medico muß ich unterthänigst gehorsamst vorstellen, daß ich der Johann Adam H. zu H. im Januar des 1792sten Jahres die Tochter des Unterofficiers, Hochlöblich v. G—schen Regiments, Christoph St. Namens R. St. unter der Versicherung, daß selbige ein reines Mädchen, keinesweges aber Coquette gewesen, habe heyrathen wollen; gewisse häusliche Angelegenheiten dagegen erforderten die Aussetzung der Hochzeit, die endlich aber von mir nicht eingegangen werden konnte, da ich an meiner Braut einen hohen Leib, und andere hieher gehörige Dinge wahrnahm, die mich nicht ungegründet vermuthen

liessen, daß selbige gravida wäre. Würklich kam sie den 28ten Septbr. 1792 mit einer Tochter nieder, die sie mir jetzt aufbürden, und behaupten will, als wäre ich der Vater dieses Kindes. In dem hierüber bey dem Insterburgschen Hofgericht von derselben angestellten Proceß kömmt es nur allein darauf an, daß ich nachweise, ich sey zum Beyschlaf völlig inhabil.

63 Jahre habe ich bereits durchlebet, acht Jahre lang habe ich mich mit einem heftigen Hodensack-Darmbruch plagen müssen, und bin überhaupt zum Beyschlaf völlig unfähig. Bey der ganzen Sache gehet das Absehen dieser St. blos darauf aus, mich zu prellen, da sie sich schon unterfangen, von mir 600 Rthlr. pro Stupro, und 600 Rthlr. für das zur Welt gebrachte Kind zu fordern. Um nun alle diesem zu entgehen, muß ich unterthänigst gehorsamst bitten E. x. x. Kollegium Medicum geruhe gnädigst gerechtest, eine Obduction meines Cörpers schleunigst zu veranlassen und hoc facto mir dahin ein Attest zu ertheilen:

daß ich sowohl wegen meines Alters, als auch wegen des so heftigen Hodensack-Darm-Bruchs schon seit langen Jahren mit einer

Weibsperson den Beyschlaf zu exerciren völlig unvermögend gewesen.

Ich getröste mich gerechtest schleunige Erhörung und ersterbe in ꝛc. ꝛc.

E. Königl. Collegii Medici

Königsberg,
den 6. May 1753.

ꝛc. ꝛc.
Johann Adam H.

3. Attest für den Erb-Mühlen-Pächter Johann Adam H. in H.

Wir zum Königl. Ostpreuß. Collegio Medico verordnete Director und Assessores, ertheilen dem Johann Adam H., der wegen Untersuchung seines Gesundheits-Zustandes sich bey uns gestellet, nachstehendes Attest;

daß bey angestellter genauer Besichtigung wahrgenommen worden, daß H. einen sehr veralteten, ungeheur und wenigstens auf jeder Seite, wie ein starker Kindes Kopf grossen,

auch nicht um das mindeste zurück zubringenden Hodensackbruch hat, und daß daher von seinem männlichen Glied kaum die Oefnung zu erblicken, und eine Erectio Penis um den Beyschlaf bey einer Frauensperson zu exerciren ganz unmöglich ist.

Urkundlich mit dem Uns verliehenen Insiegel bekräftiget.

Gegeben Königsberg, den 7ten May 1793.

Königl. Ostpreuß. Collegium Medicum.

Der Beklagte verlor seinen Proceß bey dem Insterburgschen Hofgericht, welches dahin erkannte:

daß der Klägerin der Eid zu deferiren, daß kein anderer als der Beklagte, Vater zu dem von ihr gebornen Kinde sey; und im Fall dieser Eid abgelegt würde, der Beklagte als überwiesen zu halten sey.

Die Klägerin erklärte sich zwar bereit, den Eid zu schwören, der Beklagte aber ergriff die

Appellation, wodurch der Proceß an die hiesige Regierung übergieng.

Die Regierung verlangte nochmals ein Gutachten vom Collegio Medico in folgendem

---

3. Anschreiben der Ostpreuß. Regierung an das Collegium Medicum.

E. Königl. ꝛc. Collegio Medico übermachen wir die bey dem Königl. Ostpreuß. Hofgericht zu Insterburg in Sachen der Regina St. Klägerin wider den Erbmühlenpächter H. Beklagten in 2 Vol. verhandelten Acten, mit dem ganz dienstlichen Ersuchen, auf den Grund der eidlichen Zeugen-Aussagen, des Dr. Michalowski, Chirurgi Teich, Schneider L., Wittwe N. und Wittwe B. Fol. 60—63. und 68—76. Act. II. Inst. auch der von beyden ersteren ausgestellten Atteste Fol. 13. 14. 102. 121. Act. I. Inst. und Fol. 13. Act. II. Inst. gefälligst darüber uns Dero Gutachten zu eröfnen: ob die von Denenselben unterm 7ten May 1793. (Fol. 117. Act. I. Inst.)

attestirte Unfähigkeit des H. bereits am 1ten Novbr. 1791, und in dem ganzen Zeitraum vom 1ten Novbr. 1791. bis 7ten April 1792. (Fol. 159. Act. I. Inst) ein völliges Zeugungs-Unvermögen (Allg. Landrecht Th. II. Tit. II. §. 23. pag. 45. der bey dem Patent vom 5ten Februar 1794. abgedruckten Veränderungen) obgewaltet habe. Wir bitten die Erstattung des Gutachtens möglichst zu beschleunigen.

Königsberg, den 7ten Junius 1796.

Sr. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. Würklich Geheimer Etats- und Justitz-Minister, Canzler, auch zu Dero Ostpreuß. Regierung verordnete Präsident, Vice-Präsident und Räthe.

F.

An

E. Königl. Wohllöbl. Ostpreuß. Collegium Medicum.

4) Gutachten des Collegii Medici.

Wenn Uns von E. Hochverordneten Königl. Ostpreuß. Regierung sub Dato den 7ten et praest. den 8ten m. c. aufgetragen worden, in Sachen der Regina St. Klägerin, wider den Erbmühlenpächter H. Schwängerungssache bet ..nd, auf den Grund der uns mitgetheilten Acten in II Vol. der darin enthaltenen eidlichen Zeugen-Aussagen, der vom Dr. Michalowski und Chirurgus Teich ausgestellten Atteste und des von uns selbst unterm 7ten May 1793 ertheilten Zeugnisses ein Gutachten über die Frage auszufertigen:

> Ob die damals attestirte Unfähigkeit des H. zur Ausübung des Beyschlafs schon früher vorhanden gewesen, und also anzunehmen sey, daß bey dem H. bereits am 1sten November 1791. und in dem ganzen Zeitraum vom 1sten November 1791. bis 7ten April 1792. ein völliges Zeugungs-Unvermögen obgewaltet habe.

So haben wir die uns communicirten Acten aufmerksam durchgelesen, und unser Augenmerk besonders auf die in dem Anschreiben E. Königl. Regierung vermerkten Stellen gerichtet.

wird, die Streitfrage nicht allein eine Schwängerung einer jungen Person von einem alten Mann, sondern auch eine Entjungferung dieser Person betrift, indem die St. (Fol. 8. Act I. Inst.) behauptet, als ein reines unschuldiges Mädchen zu dem H. gekommen zu seyn.

H. behauptet aber, schon zu der Zeit, als St. bey ihm war, zum Beyschlaf, folglich noch mehr zur Entjungferung und Schwängerung unfähig gewesen zu seyn.

Ein Unvermögen zum Beyschlaf und folglich auch zur Zeugung gründen die gerichtlichen Aerzte auf verschiedene Ursachen.

Erstlich ist ein hohes Alter und besonders eine sehr auffallende Disproportion des Alters zwischen zwey Personen beyderley Geschlechts zwar nicht immer, doch gewöhnlicher Weise, wo nicht ein Hindernis des Beyschlafs, doch der Zeugung.

Zweytens ist Haß oder Abneigung des einen theils gegen den andern ebenfalls hier in Anregung zu bringen; besonders Haß oder Abneigung von Seiten des weiblichen Theils, wodurch verursacht wird, daß auch selbst im würklichen Beyschlaf

keine Leibeshitze und folglich keine Zeugung erfolgen kann.

Drittens rechnet man dahin organische Fehler der Zeugungstheile z. B. Hodensackbrüche; d. i. Anschwellungen des Hodensacks durch ausgetretene Därme, wodurch das männliche Glied dergestalt zurückgezogen und versteckt wird, daß es zum Beyschlaf nicht mehr hinlänglich hervorragen kann, wenn auch eine Erection erfolgte. So lange der Bruch einrichtbar bleibt, so kann er, um den Beyschlaf zu verrichten, zurückgeschoben werden, da denn alsdenn das männliche Glied hinlänglich hervortritt. Sobald aber der Bruch veraltet, uneinrichtbar und sehr groß ist, so ist Beyschlaf und Zeugung unmöglich; indem die Grösse des Bruchs die hinlängliche Annäherung des Mannes zum Weibe, und die nöthige Immission des männlichen Glieds in die weibliche Schaam nicht mehr zuläßt.

Wir wollen bey diesen drey Hindernissen der Zeugung hier stehen bleiben, und zu erörtern suchen; in wiefern dadurch ein fruchtbarer Beyschlaf zwischen dem H. und der St. habe verhindert werden können, oder nicht.

Was

Was erstlich die Disproportion des beyderseitigen Alters dieser beyden Personen betrift, so gehört es allerdings schon unter die seltenen Fälle, daß eine Person von 20 Jahren von einem Manne von 60 Jahren entjungfert und geschwängert werden sollte. Da es inzwischen doch Beyspiele dieser seltenen männlichen Salacität und Zeugungskraft giebt, so wollen wir diesen Grund des Unvermögens zu Gunsten des H. hier um desto weniger urgiren, da schon aus seinem Vorhaben, die St. zu ehelichen zu erhellen scheint, daß es ihm am guten Willen und vielleicht selbst an Kraft sie zu schwängern nicht gefehlt haben möchte, wann sein körperlicher Fehler ihm die Beywohnung erlaubt hätte.

Was die wechselseitigen Gesinnungen des H. und der St. gegeneinander betrift, so ist zwar von seiten des erstern allerdings Liebe gegen die letztere zu vermuthen. Allein daß bey ihr Gegenliebe statt gefunden haben sollte, ist nicht allein unwahrscheinlich, sondern es ist vielmehr ihre Abneigung gegen ihn durch eydliche Zeugen-Aussagen erwiesen (s. Act. II. Inst. Fol. 75.) Sie bezeugte sich dem H. störrisch und widerspenstig, und bediente sich des Ausdrucks: was soll ich den alten Kerl

noch estimiren? Wenn wir nun auch voraus- setzen, was H. läugnet, daß der Beyschlaf zwischen ihm und der St. würklich statt gefunden habe, so ist doch bey der gegen ihn gehegten Abneigung der letztern kaum zu vermuthen, daß derselbe fruchtbar gewesen seyn könne.

Doch den stärksten Beweis des mit der St. nicht gepflogenen Beyschlafs, und folglich der Nichterzeugung des von ihr gebornen Kindes, führt H. selbst durch die Behauptung seines gänzlichen physischen Unvermögens, da er mit einem veralteten grossen Hodensackbruch behaftet ist.

Die Existenz dieses Bruchs ist unter den Bekannten des H. so notorisch, daß selbst die St. sie zugestanden hat; nur wird an der Grösse desselben, und ob er während dem Zeitpunkt des Aufenthalts der St. bey dem H. bereits so beträchtlich war, daß er den Beyschlaf hindern konnte, gezweifelt.

Das von uns sub Dato den 7. May 1793 nach angestellter genauer Besichtigung ausgestellte Attest über diesen Hodensackbruch besagt ausdrücklich:

daß derselbe damals auf beyden Seiten wie ein starker Kindeskopf groß und nicht im mindesten

zurück zu bringen gewesen, so daß von seinem männlichen Glied kaum die Oefnung zu erblicken war, und eine solche Erectio penis, welche zu einem Beyschlaf nöthig ist, unmöglich war.

Nun läßt es sich zwar schon ex Theoria erklären, daß dieser so überaus grosse doppelte Bruch, welcher keine Hervorragung des männlichen Glieds, noch hinlängliche Annäherung der beyderseitigen Theile zum Beyschlaf zuließ, 18 Monate vorher (denn so viel beträgt der Zeitraum von dem Aufenthalt der St. bey dem H. an bis zur Ausstellung unseres Attestes) nur um ein weniges kleiner gewesen seyn konnte, indem ein solcher Bruch zwar allmählig grösser wird, aber so schnell nicht, daß er innerhalb 18 Monaten zu der ungeheuren Grösse gelangen konnte, in welcher ihn unsere Deputati sahen.

Wir konnten daher hieraus schon ziemlich zuverläßig schliessen, daß dem H. in dem Zeitpunkt vom 1. Novbr. 1791 bis zu Ostern 1792 die Entjungferung und Schwängerung der St., wenn er solche auch versucht hat, nicht habe gelingen können. Wir finden aber in den Actris utriusque Instantiae noch mehrere Zeugnisse des schon ältern Unvermögens des H.

Der Schneider L. (Act. II. Inst. Fol. 69. 70.) bezeugt sub Dato den 21. April 1795, daß bereits vor 7 Jahren der Hodensack des H. die Grösse wie beym grösten Bollen hatte, und der Raum in den Beinkleidern jedes Jahr grösser gemacht werden mußte.

Die Wittwe Catharina N. (Fol. 70.) welche seit 12 Jahren mit der verstorbenen Ehefrau den Bruch des H. immer bähnen mußte, bezeugt sub eodem Dato, der Bruch sey hart im Anfühlen gewesen, anfänglich nicht so groß wie jetzt, doch könne er wohl vor 6—7 Jahren schon in der jetzigen Grösse gewesen seyn, und zwar wie bey einem grossen Bollen; das männliche Glied habe sich seit 8—9 Jahren gänzlich in den Unterleib zurückgezogen. Zum Beyschlaf und zur Zeugung sey daher nach ihrer Meynung der H. um so weniger fähig gewesen, da seine Frau immer wenn sie ihn von einer Reise zurück erwartete, zu sagen pflegte:

> Nun wird er wieder nach Hause kommen und mich quälen; er springt immer wie ein Bock herauf und herunter, und kann nichts.

Auch oft zu sagen pflegte: daß ihr Mann ihr zwar die eheliche Pflicht leisten wolle, aber wegen der Grösse des Bruchs nicht könne.

Die Wittwe B. Hebamme im Amte H. hält dafür (Fol. 75. 76.) daß H. seit 10—12 Jahren nicht im Stande sey, die eheliche Pflicht zu leisten, da ihm das männliche Glied ganz zurückgezogen sey; und wenn er auch etwas mit der St. versucht haben sollte, er doch zum Kinderzeugen unfähig wäre. Schon seine seelige Frau habe gegen sie geklagt:

Daß ihr Mann gerne wolle und nicht könne, und sich unnöthig quäle.

Mit dem Inhalt dieser Zeugen-Aussagen, stimmen die Atteste der Kunstverständigen; nemlich des Kreis-Physici Dr. Michalowski und des Chirurgi Teich zu Tilsit sehr überein.

Wir wollen die zu verschiedenen Zeiten ausgestellten Atteste des Letztern zuerst in Erwägung ziehen.

Sub Dato den 2ten April 1792, also gleich im Anfange des noch vorschwebenden Prozesses, attestirt der Chirurgus Teich, daß er den H schon seit 2 Jahren an einem sehr starken Hodensackbruch in der Cur gehabt; wobey er nicht allein die Anle=

gung eines Bruchbandes vergeblich fand, sondern auch zur Verhütung der gänzlichen Ausdehnung des Hodensacks eine Bandage anlegen mußte. Er hält aus diesem Grund den H. für ganz unvermögend und unfähig zum Beyschlaf.

Ein anderes Attest, welches sub Dato den 1ten Jan. 1790, folglich vor der Veranlassung des jetzigen Prozesses (Fol. 102. Act. I. Inst.) ausgestellt ist, bezeugt, daß der erwähnte Bruch im Zeitpunkt vom 29sten April bis 1sten Junii ejusd. nur mit vieler Beschwerlichkeit eingerichtet werden können, und folglich auch damals schon sehr groß und alt war.

Hierauf scheint sich auch das Attest vom 20sten Aug. 1794 (Fol. 13. Act. II. Inst.) zu beziehen, worinnen Teich attestirt, er habe im Jahr 1790 dem H. für seinen Bruch, ein Bruchband machen lassen: Dies giebt ebenfalls zu erkennen, daß derselbe zur erwehnten Zeit, wann auch sehr groß, doch noch zurück gebracht werden konnte.

Mit diesen beyden Attesten scheint indessen dasjenige im Widerspruch zu stehen, welches Teich (Fol. 121. Act. I. Inst.) sub dato den

13ten May 1793 ausstellte, um zu bezeugen, daß der Hodensackbruch des H. bereits im Jahr 1789 so ausserordentlich groß gewesen, daß alle Versuche ihn zurücke zu bringen fruchtlos abliefen.

Endlich giebt er sub Dato den 1sten May (Fol. 61. Act. II. Inst.) zu Protocoll; es könne im Jahr 1788 oder 1789 gewesen seyn, als H. ihn zuerst wegen seines Bruchschadens consulirte. Derselbe sey schon damals so sehr groß angeschwollen, veraltet und verwachsen gewesen, daß keine Bemühung ihn zu reponiren habe gelingen wollen. Er halte ihn dieses Bruchs wegen für unfähig zum Beyschlaf, weil der Penis, wie er es selbst beobachtet, auch wenn er steif war, nur bis auf ¾ Zoll, wegen der Grösse des Bruchs hervorragen konnte.

Aus den Widersprüchen in den Datis, welche Teich in diesen seinen Attesten und Aussagen angiebt, indem der Bruch einmal noch im Jahr 1790 wiewohl mit Mühe einrichtbar, dann aber schon 1789 uneinrichtbar gewesen seyn soll; schliessen wir, daß Teich kein ordentliches Journal über die ihm vorkommenden Patienten hält. Inzwischen erhellet doch aus allen seinen Aeusse-

rungen, daß der Bruch des H. in den Jahren 1789 und 1790 vielleicht zwar noch einrichtbar, aber doch so sehr groß gewesen seyn müsse, daß der Penis nur ¾ Zoll bey seiner Erection hervorragen konnte; woraus auf eine völlige Unfähigkeit zum Beyschlaf zu schliessen ist. Späterhin und folglich in der Zeit von 1791 bis zum 7ten April 1792 muß dieser Bruch bereits noch grösser, und folglich der Beyschlaf noch weniger möglich gewesen seyn.

Bestimmter und entscheidender sind die Zeugnisse und Aussagen des Dr. Michalowski. Er sagt in seinem Attest vom 24sten April 1792 (Fol. 13. Act I. Inst.) daß der H. wegen seines starken Hodensackbruches zum Beyschlaf durchaus untüchtig sey. Und in seiner Aussage ad Protocollum vom 1ten May 1795 bezeugt er: er habe bey der vor 3 Jahren angestellten Untersuchung des H. die bey Brüchen gewöhnlich ausgetretenen Theile des Unterleibs in den Hodensack so ausserordentlich stark herunter gesenkt gefunden, daß derselbe von der Grösse eines Kindes Kopfs von 7—8 Jahren war. Die männliche Ruthe sey dadurch so zurückgezogen worden, daß nur die Eichel und etwas weniges von der Ruthe selbst, zwischen den aufgetriebenen Leisten hervorstand. Hieraus schließt Dr. Michalowski,

daß der Beyschlaf, wann er auch von Seiten des H, wiewohl mit vieler Beschwerde möglich gewesen seyn sollte, doch wegen der Unmöglichkeit des Eindringens der Ruthe in die Scheide unfruchtbar bleiben mußte. Nun aber fällt der Zeitpunkt der von dem Dr. Michalowski angestellten Untersuchung des H. wie aus dem Dato des eben angeführten Attestes erhellet, gerade auf diejenige Zeit, da die St. kurz vorher von dem H. geschwängert seyn will.

Da nun die Michalowskische Beschreibung des Hodensackbruchs des H. gerade mit derjenigen übereinstimmt, welche unsere Deputati bey ihrer Untersuchung vom 7ten May 1793 ebenfalls entworfen, und nach welcher unser Attestatum ertheilt ist, so folgt daraus deutlich und unwidersprechlich:

Daß der Hodensackbruch des H. bereits in dem Zeitpunkt vom 1sten Novbr. 1791 bis 7ten April 1792 so groß, so veraltet, verhärtet und verwachsen gewesen, daß keine hinlängliche Hervorragung des männlichen Gliedes, und keine hinlängliche Annäherung der Geburtstheile von H. Seite möglich war, um die St. zu entjungfern, zu beschlafen und zu schwängern; wann es auch wahrscheinlich ist, daß derselbe einige, wiewol gewiß

vergebliche Versuche gemacht hat, ihr beyzuwohnen.

Dies ist unsere in principiis Medicis gegründete Meinung, und hoffen wir durch die ausführliche Darstellung derselben, der Requisition E. Hochverordneten Ostpreuß. Regierung satisfacirt zu haben. Urkundlich ꝛc.

Königsberg, den 18ten Junii 1796.

Membra Medica des Ostpreuß. Collegii Medici.

M. E.

Wahrscheinlich hat die Klägerin ihren Proceß in der zweyten Instanz verloren. Ihr Umgang mit einem begünstigten Liebhaber war selbst in den Akten der ersten Instanz schon so notorisch erwiesen, daß nur die Kunst eines geschickten Sachwalters die günstige Sentenz der ersten Instanz zu bewirken im Stande war.

III.

Angebliche Impotenz wegen einem Leistenbruch (*).

1. Anschreiben des Stadtgerichts an den Stadtphysicum.

Der — Friseur B. ist von der unverehlichten G. wegen eines angeblich mit ihr ausser der Ehe erzeugten Kindes in rechtliche Ansprüche genommen worden; die fleischliche Vermischung ist nach dem einmüthigen Geständniß von Weyhnachten 1795 bis zur vorletzten Jahrmarktswoche 1796 erfolgt, und in diesem Zeitraum will die G. geschwängert seyn; der B. will indessen zu dieser Zeit Zeugungsunfähig gewesen seyn, und hat sich dieserhalb auf ein Attest Ew. Wohlgeb. berufen. Wir ersuchen daher diesel-

(*) Auch diesen minder merkwürdigen Fall rücke ich hier blos als ein Gegenstück zu dem Vorhergehenden ein. Angehende gerichtliche Aerzte müssen aus Beyspielen lernen, daß kein einziger Fall dem andern ganz ähnlich ist.

ben den Zustand des B. zu untersuchen und ein Attest zu ertheilen, in wie fern letzterer in dem Zeitraum von Weyhnachten 1795 bis Julius 1796 Zeugungsunfähig gewesen seyn dürfte oder nicht, und uns solches zu den Proceßacten G. contra B. zukommen zu lassen. Königsberg, den 21sten Junii 1797.

Director ꝛc.

---

2. Gutachten.

Auf Requisition Es. Hochlöbl. Stadtgerichts, habe ich heute den Zustand des Friseurgesellen B. untersucht, welcher angeblich in dem Zeitpunkt von Weyhnachten 1795 bis zur vorletzten Jahrmarktswoche (Monat Julius) 1796, als in welcher Zeit die unverehlichte G. von ihm geschwängert zu seyn behauptet, zur Zeugung unfähig gewesen, daher auch nicht Vater zu dem Kinde der G. seyn will, ohnerachtet er die Beywohnung mit ihr zugesteht.

Im ganzen ist B. körperliche Beschaffenheit von cachektischem und schwindsüchtigem Ansehen, so daß er zum Liebeswerk und zur Zeugung nicht sehr tauglich scheint. Die Geburtstheile sind zwar gehörig beschaffen; der Beklagte trägt aber wegen einem Leistenbruch an der rechten Seite ein Bruchband, welches, waun es nicht abgelegt wird, dem männlichen Glied wenig Eingang in die weibliche Scham verstattet. Nun behauptet er der G. in stehender Stellung und ohne das Bruchband abzulegen, beygewohnt zu haben, und dies ist der Grund, auf welchen B. sich in Ansehung seiner angeblichen Impotenz zur Zeugung in der erwähnten Zeit stützen will.

Ohnerachtet es mir nun bey der körperlichen Beschaffenheit des Beklagten und den übrigen angeführten Umständen selbst nicht wahrscheinlich ist, daß B. das Kind der G. gezeugt haben sollte, so läßt sich dennoch auch auf die Impotenz und das Zeugungsunvermögen des B. aus alle diesem nicht zuverläßig und apodyktisch schliessen; indem erstlich Schwindsüchtige wohl noch beywohnen und zeugen können; zweytens der Bruch des Beklagten so groß nicht ist, daß er die Immission des männlichen Gliedes in die weibliche Scheide gänzlich hindern sollte; drittens zur Zeugung eine nur geringe

Immission des Glieds hinlänglich ist; viertens die stehende Stellung kein absolutes Hinderniß der Zeugung ist.

Ich kann also nicht behaupten, daß B. in der erwähnten Periode zeugungsunfähig gewesen seyn sollte, ohnerachtet ich auch auf seine Zeugungfähigkeit kein grosses Zutrauen setze.

Königsberg, den 4. Febr. 1797.

M.

V.

Seltsames Beyspiel eines einseitigen Wahnsinnes.

1. Geschichts = Erzählung.

Den Mann, dessen Gemüthsbeschaffenheit ich zu schildern hier unternehme, ist in Rücksicht des Zustandes seiner Seelenkräfte für den Rechtsgelehrten, für den Arzt und für den Philosophen gleich interessant.

Er ist jetzt etwa 40 Jahr alt, war vormals in Kriegesdiensten, jetzt Gutsbesitzer, und lebt unbeweibt höchst einsam und ohne irgend eine andere Beschäftigung, als die mit seiner Wirthschaft auf dem Lande. Als der jüngste Sohn einer angesehenen Familie verlor er früh seine Eltern, kam jung in den Dienst, und seine Geistesfähigkeiten wurden gerade soviel cultivirt als nöthig war, um ihn zum guten Offizier zu bilden. Von Character ist er

mißtrauisch, jähzornig, sehr beharrend auf seine Meinungen und von verschlossener, wiewohl nicht menschenfeindlicher Gemüthsart. Besonders merkwürdig ist die von seinen Anverwandten von Jugend auf an ihm bemerkte Abneigung gegen das weibliche Geschlecht und gegen allen nähern Umgang mit demselben, den er jederzeit mit einer gewissen Aengstlichkeit vermied und daher auch vom Heyrathen nie hören wollte. Mit seiner Frau Schwester, einer allgemein verehrten Dame, hat er sich bereits vor acht Jahren entzweyt, als er bemerkte, daß sie bemüht war, ihm Geschmack am Umgang mit dem weiblichen Geschlecht beyzubringen. Mit seinem Herrn Bruder, mit welchem er sonst noch am meisten harmonirte, hat er ebenfalls alle Gemeinschaft abgebrochen, weil derselbe nicht in alle seine Ideen unbedingt entriren wollte. Jetzt lebt er, wie gesagt, ohne allen Umgang allein auf seinem Gut.

In dieser Einsamkeit und da besonders bey den langen Winterabenden die Wirthschaft seine Gegenwart nicht immer erfordert, er sich auch nicht mit vernünftiger Lekture beschäftigt, ist er vermuthlich auf gewisse besondere Ideen von dem Unterschied zwischen L e i b und G e i s t, welche er jetzt in alle Gespräche und schriftliche Aufsätze mischt, und

auf

auf seine seltsam frömmelnde Einbildungen gerathen. So behauptete er z. B. es sey ihm zu Ohren gekommen, daß man ihn für Jesus Christus halte; er habe daher öffentlich und durch eine Aufschrift über seiner Hausthüre ankündigen müssen, er sey und werde nicht Jesus Christus. Diese Aufschrift fand man wirklich bey der Untersuchung, von welcher ich sogleich reden werde.

Besonders geschäftig aber ist seine Phantasie in Rücksicht des Geschlechtstriebs, den er zwar von Jugend auf, wahrscheinlich aus Furcht vor schlimmen Folgen, vielleicht aus Eigensinn, vielleicht auch aus religiösen Grundsätzen unterdrückt hat; der aber mit mehrerer Heftigkeit bey ihm jetzt zu wirken scheint. Bey Tage und wachend beruhigt er diesen Trieb, indem er, wie man bemerkt hat, seinem männlichen Glied, wenn es unruhig wird, Schnippchen schlägt. In der Nacht hingegen und im Traum erscheinen ihm die Gestalten der weiblichen Bedienten, die er im Hause oder auf dem Gute hat; diese nothzüchtigen ihn und treiben ihm den Saamen ab; welches er ihnen dann sehr übel nimmt und ohnerachtet er selbst zugiebt, daß sie diesen Muthwillen an ihm nicht im Leibe sondern im Geist ausüben, indem die Thüren zu

ihm die Regierung nicht nehmen, da sie ihm von Rechts wegen und als einem Vasallen Sr. Majestät zukäme. Uebrigens erwähnt er in seinen Berichten an die Regierung der ihm angeblich von seinen weiblichen Bedienten widerfahrenen Zudringlichkeiten in denjenigen Ausdrücken, die der niedrigste Pöbel zu brauchen pflegt, um die Handlung des Beyschlafs und des vorsetzlichen Saamenabganges zu bezeichnen (*).

Der zerrüttete Gemüthszustand dieses Mannes leuchtete aus allem diesem zu sehr hervor, als daß die Regierung nicht hätte bewogen werden sollen, eine förmliche Untersuchung deswegen anstellen zu lassen.

Nach der ganz neuerlich eingeführten Justizform, mußte die Commission aus einem Mitglied der Regierung, einem Referendarius, einem dem

(*) Da ich die unserm Herrn N. N. so familiären, in seinen Reden und Schriften, auch in den seinentwegen aufgenommenen Recessen so oft vorkommenden Ausdrücke als Schriftsteller nicht gebrauchen darf, so muß viel eigenthümliches in der Darstellung seines Seelenzustandes wegfallen.

N. N. provisorisch zugeordneten Curator und zwey Aerzten bestehen, deren einen der Curator, den andern die Familie vorzuschlagen hatte. Ich wurde als der Physicus loci von dem Curator, von der Familie aber ein hiesiger Regiments-Chirurgus in Vorschlag gebracht.

Die Commission langte an dem Ort ihrer Bestimmung an und wurde von Hrn. N. N. artig und höflich empfangen, auch anständig bewirthet. So lange die Unterredung allgemeine Gegenstände, Witterung u. s. w. auch so gar politische Angelegenheiten betraf, so hörte der Gutsherr entweder gleichgültig zu, oder wann er mit sprach, so waren es vernünftige und passende Antworten oder Meinungen, die er von sich hören lies; sobald er aber auf die Gegenstände seiner Phantasie geleitet wurde, so war er im Sprechen unerschöpflich und seine Aeusserungen entsprachen den Ideen die er, wie bereits bemerkt worden, in seinen Schriften ausgekramt hatte. Die Aerzte waren bemüht, die Ursachen seiner Empfindungen und Pollutionen auszuspähen, aber ohne grossen Erfolg. Er wisse, sagte er, daß man ihn für toll halte, er sey aber ganz vernünftig, wisse was er rede und schreibe und seine Angaben wären in der Wahrheit gegründet; auch

sey er ganz gesund, habe weder Magenbeschwerden, noch andere Zufälle. Die Aerzte gaben ihm indessen zu verstehen, daß sie seine nächtlichen Abentheur blos für böse Träume hielten, welches er aber sehr übel aufnahm und von der Wirklichkeit seiner Empfindungen völlig überzeugt zu seyn behauptete.

Von der Wirthschaft sprach unser N. N. zwar ziemlich vernünftig. Man bemerkte indessen, daß er die schmutzigen Ideen und Ausdrücke, deren er sich sonst so oft bediente, auch auf Gegenstände der Wirthschaft übertrug. Um z. B. anzudeuten, daß ihm im vorigen Jahr 30 Stück Rindvieh gefallen wären, erzählte er, diese 30 Stück wären zu Tode genothzüchtiget worden. Seinen Stallknecht beschuldigte er, er nothzüchtige dergestalt die Hengste, daß das Haus davon erzittere.

Die Commission zog auch Erkundigungen von auswerts ein. Man befrug die Gutsbewohner und erfuhr sehr viele Züge, welche auf die herrschende Idee des Besitzers Bezug hatten; die doch aber auch zum Theil von der Güte seines Herzens zeugten. Ausser jener Aufschrift über

seiner Hausthüre, wovon ich oben redete, fand man eine andere über der Hausthüre des Gutsverwalters, worinn in den gewohnten trivialen Ausdrücken der Beischlaf auf dem ganzen Gute aus dem Grunde untersagt wurde, weil der Besitzer sich dessen enthielt und der Verwalter sollte darauf acht geben, daß sein Befehl gehörig beobachtet würde.

Ich übergehe viele andere Züge von Ideen und Handlungen unsers N. N. die die Commission in Ihrem Receß aufgezeichnet hat.

Inzwischen war die Wirthschaft auf dem Gute des N. N. sehr ordentlich bestellt, und er selbst steht im allgemeinen Ruf eines guten und klugen Landwirths.

Es entstand also von Seiten der Regierung die Frage, ob N. N. als mente captus unter Vormundschaft zu setzen sey? Hierüber wurden beyde Aerzte um ihr Gutachten befragt. Das Gutachten meines Mitcommissarii habe ich nicht zu sehen bekommen; das meinige gab ich ab, wie folgt:

2) Erstes Gutachten.

Laut Commissorium Sr. Königl. Regierung habe ich die mir mit den Herrn C*** L*** und H*** aufgetragene Untersuchung des Gemüthszustandes des N. N. meinerseits bewirkt.

Um mein Gutachten hierüber zu begründen beziehe ich mich auf die in dem gemeinschaftlich geführten und unterschriebenen Protocoll (*) angeführten Data, die Unterredungen mit dem N. N. und andere Erkundigungen betreffend.

Aus derselben erhellet wohl unbezweifelt, daß N. N. mit einem schon zum hohen Grad gediehenen Wahnsinn quoad certum objectum befangen ist.

Die eigentliche Gattung dieses Wahnsinns könnte, meines Erachtens frömmelnde Schwärmerey und Glaube an Geisterwirkung im beständigen und oft erneuerten Streit mit dem körperlichen Bedürfnis der sinnlichen Lust genannt werden.

(*) Ich habe daraus das Wesentliche in der obigen Geschichtserzählung angeführt.

Inzwischen hat diese Schwärmerey etwas rohes in ihren Aeusserungen: Etwas mehr verfeinert könnte man sie Geisterseherey ernennen.

Seine angeblichen Empfindungen aber drückt N. N. in einer rohen, mehr dem Pöbel als seinem Stande zukommenden Sprache aus. Schicklichere und feinere sind ihm wahrscheinlich unbekannt.

Die in den Akten enthaltene Jugendgeschichte des N. N. schildert ihn als einen hypochondrischen jungen Mann von verschlossener Gemüthsart, der sich aus besonderm Eigensinn vom weiblichen Geschlecht entfernt hielt, ohnerachtet der Umgang mit diesem Geschlecht seiner Bildung und eine nähere Verbindung mit einer Gattin seiner Leibesconstitution heilsam gewesen wäre.

Nun rächt sich die Natur an ihm durch Aufregung unordentlicher Bilder in seiner Phantasie, besonders in der Nacht und durch die vielleicht wirklichen Schmerzen, die er bey seinen nächtlichen Pollutionen leidet.

Der von Jugend auf angenommene und noch fortdaurende Hang zur Einsamkeit, der Mangel an Umgang, die Abneigung gegen Lektur

sind eben so viele Ursachen der immer tiefer wurzelnden Seelenkrankheit des N. N.

Uebrigens ist er ein Mann von etwa 40 Jahren, von aufbrausender Gemüthsart, jedoch nicht ohne Herzensgüte, welches sich aus verschiedenen Zügen schliessen läßt.

Daher läßt sich der Wechsel seiner Launen, und der Grund der bald guten bald harten Behandlung seiner Untergebenen erklären. Sehr unwillig aber wird er, wann man Zweifel gegen die Wahrheit seiner Behauptungen und gegen die Möglichkeit der ihm von seinen weiblichen Bedienten angeblich angethanen Nothzucht blicken läßt. Es möchte schwer seyn, ihn je von dem Ungrund dieser Einbildung zu überzeugen.

Uebrigens zeigt die Physiognomie des N. N. keine Spur von Verstandesverwirrung an; sein Puls ist ruhig, sein Appetit ist mäßig; nur sein Schlaf wird durch die Geistererscheinungen beunruhigt; woran vermuthlich Mangel an Beschäftigung und andere Ursachen Theil haben.

Da also der N. N. über viele andere Dinge vernünftig spricht, seine Wirthschaft gut führt, sein Wahnsinn indessen und die daher entstehenden Handlungen seinen Hausgenossen und Untergebenen, besonders bey der aufbrausenden Heftigkeit seiner Gemüthsart oft allzu lästig wird, so geht meine Meynung dahin, dem N. N. einen vernünftigen Gesellschafter zu geben, der sein Zutrauen zu gewinnen suchte, und ihn von den heftigsten Ausbrüchen seiner Launen zurückzuhalten wüßte.

Die Beurtheilung dieses Vorschlags und dessen Ausführung Sr. Königl. Regierung überlassend, bekräftige ich dieses Gutachten durch meine Namens-Unterschrift. Königsberg, den 20. Novbr. 17—

M.

In wie fern das Gutachten meines Mitcommissarii mit dem meinigen harmonirt habe, weiß ich nicht. Es fehlte aber in Beyden eine Erörterung, welche die Rechtsgelehrten nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts für nothwendig halten, wann von den rechtlichen Folgen des Wahnsinns die Rede ist. Wir wurden daher beyde noch einmal aufgefordert.

in einem besondern gutachtlichen Nachtrag unsere bestimmte Erklärung darüber zu geben, ob der N. N. unter diejenige Classe von Menschen zu zählen, welchen das Vermögen die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen ermangelt oder nicht?

Hierauf bezieht sich mein

F. Zweytes Gutachten.

Ich glaubte bey Abfassung meines ersten Gutachtens nicht, daß die Erörterung der mir jetzt vorgelegten Frage zu meiner Competenz gehörte und befürchtete Er. Kön. Reg. dadurch vorzugreifen, wann ich dieselbe zu entscheiden gewagt hätte.

Aufgefodert aber, meine Gedanken hierüber zu eröfnen, schreite ich zuvörderst zu folgenden Bemerkungen.

Zum Begriff des Wahnsinns im medicinischen Sinne scheint es mir nicht hinreichend zu seyn, daß einem Menschen das Vermögen fehle, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen. Ich meine, derjenige ist wahnsinnig, bey welchem wie bey N. N. die Phantasie die Beurtheilungskraft irre führt, so daß er die Uebereinstimmung und die Nichtübereinstimmung seiner Handlungen mit den Vorschriften der Gesetze nicht mehr einzusehen vermag; wovon dann die Folge ist, daß der Wahnsinnige mehrentheils ausser Stand gesetzt wird, seinen Geschäften vorzustehen, auch der Imputation der Folgen seiner Handlungen nicht mehr fähig ist.

Da bey dem N. N. die Beurtheilungskraft durch die seiner Phantasie öfters vorschwebenden unreinen Bilder wirklich eine falsche Richtung erhalten hat, so ist er für wahnsinnig zu halten. Die Folgen derjenigen Handlungen, welche ihren Grund in diesem Wahnsinn haben, ist N. N. zu überlegen unfähig. Er würde sich sonst nicht für berechtigt halten, die weiblichen Bedienten von welchen er genothzüchtigt seyn will, dafür zu züchtigen. Auch würde er die ärgerliche Aufschrift über der Thüre seines Verwalters nicht haben aufsetzen lassen. Das Gesetzwidrige und Unmoralische dieser Handlungen war N. N. einzusehen nicht fä-

hig, folglich auch nicht vermögend die Folgen davon zu überlegen.

Ohnerachtet nun der Wahnsinn des N. N. nur einseitig, und seine Beurtheilungskraft in Rücksicht anderer Gegenstände noch nicht verletzt ist, so bedient er sich doch schon, wann z. B. von wirthschaftlichen Gegenständen die Rede ist, solcher Ausdrücke, welche auf den Gegenstand seines Wahnsinns Bezug haben. Es ist also zu fürchten, daß die Beurtheilungskraft des N. N. in der Folge noch mehr leiden und seine Seelenkrankheit noch zunehmen möchte.

Und da N. N. auch Handlungen begeht, welche gesetzwidrig sind und ihren Grund in seiner Narrheit haben, so inhärire ich meiner erstern Meinung,

daß N. N. in seiner Willkühr einigermaßen eingeschränkt werden müsse.

Königsberg, den 6. Decbr. 17—.

M.

Dem Vernehmen hat die Regierung einen Versuch gemacht, ob N. N. durch einen scharfen Verweis wegen seinen verübten Gewaltthätigkeiten und häufig begangenen Unanständigkeiten gebessert werden möchte.

Es wäre vielleicht der beste Rath für N. N. sich eine Gesellschafterin zu halten. Dies möchte ihm wohl noch am zuträglichsten seyn, wann die gewählte Person Klugheit genug besäße, sich anfänglich in die Launen des N. N. zu schicken, um ihn in der Folge umstimmen zu können.

Der sehr achtungswürdige Recensent meines kurzgefaßten Systems der gerichtlichen AK. in der ALZ. 1796. N. 49. S. 386 u. s. f. hat bey dem Kapitel vom Wahnsinn die wichtige Bemerkung gemacht:

die ganze Classe der Verstandes-Verrückungen sey den meisten Aerzten ein gleichsam nur dem Namen nach bekanntes, ihrer wahren

Beschaffenheit nach aber ein fast noch völlig unbekanntes Land. Bis jetzt, sagt er, sind noch alle Aerzte an der Definition des Wahnsinns gescheitert. Auch die Definition unseres Verf. ist, sagt er, zu enge. Bey jeder Art des Wahnsinns macht wohl eine krankhafte Beschaffenheit des Bewußtseyns die Hauptsache aus: die Bestimmung der Verschiedenheit dieses krankhaften Zustandes und der Arten seiner Aeusserungen würde uns die Arten und die Gattungen der Verrücktheit darstellen. Was der Verf. über den Wahnsinn und über die Gattungen desselben beygebracht hat, ist zwar viel mehr und viel richtiger als alles, was man bisher in den Lehrbüchern der ger. AW. fand; allein noch lange nicht das, was wir bedürfen und was uns ein künftiger Schriftsteller vielleicht geben wird.

Ich gebe es mit der ungeheucheltsten Aufrichtigkeit zu, daß die Materie vom Wahnsinn in meinem Buche bey weitem nicht erschöpft ist, und begnüge mich gerne mit dem Lob, etwas mehr geleistet zu haben, als meine Vorgänger. Auch stimme ich mit in den Wunsch, daß ein künftiger Schriftsteller uns das, was wir diesfalls bedürfen, recht bald geben möge.

Die Ursache aber, warum die ganze Classe der Verstandesverrückungen den meisten Aerzten ein ganz unbekanntes Feld ist, und es wahrscheinlich noch lange bleiben wird, ist meines Erachtens darinn zu suchen, daß selbst die Physiologie der Seele, d. i. die Lehre von der Beschaffenheit der Seele selbst und von dem körperlichen Organ der Seele, noch nicht im reinen *ist*. Wie sollte die Pathologie der Seele sobald ins reine kommen können? An der Natur der Seele ist der Scharfsinn der Philosophen seit vielen Jahrhunderten gescheitert. Das Organ der Seele wird schon lange vergeblich gesucht. Sömmerring glaubt, es in der Feuchtigkeit der Hirnhölen gefunden zu haben. Sollte sich seine Meinung bestätigen, so könnte in der Lehre vom Wahnsinn sehr vieles aus den Fehlern dieser Feuchtigkeit erklärt werden. Diese Meinung aber leidet noch vielen Widerspruch und bis alle Zweifel gehoben sind, kann die Pathologie aus dieser Entdeckung noch keinen Nutzen ziehen.

Eine krankhafte Beschaffenheit des Bewußtseyns begleitet wahrscheinlich, wo nicht alle, doch die meisten Gattungen des Wahnsinns. Sie macht aber nicht die Hauptsache aus; sie ist nur

Folge

Folge oder Wirkung des Wahnsinns; kann auch nicht zur Festsetzung der Gattungen des Wahnsinns dienen. Das Bewußtseyn ist Gefühl seiner selbst. In wie fern dieses Gefühl bey dem Wahnsinnigen verändert ist; dies leße sich wohl auf keine andere Art bestimmen, als durch den Wahnsinnigen selbst, der uns seine Gefühle offenbaren müßte. Dies kann er aber nicht; denn wenn er es könnte, so wäre er nicht wahnsinnig.

Sollten dem würdigen Autor der oben angeführten Bemerkungen diese Gegenbemerkungen zu Gesichte kommen, so bitte ich ihn, sie seiner Aufmerksamkeit zu würdigen, und mir seine Gedanken darüber bey Gelegenheit wieder mitzutheilen.

M.

VI.

Seltene Art einer tödtlichen Kopfverletzung.

1. Geschichts-Erzählung.

Die Strandbewohner am Curischen Haff sind mehrentheils Fischer; eine rohe Art Menschen, die zwar in ihrer einfachen Lebensart zufrieden sind, aber die erhabenen Tugenden und Eigenschaften nicht besitzen, die Rousseau und mehrere an den Naturmenschen gerühmt haben. Sie hegen und pflegen indessen unter sich einen nützlichen Aberglauben, der die Tugend der Verträglichkeit unter ihnen ersetzt: Sie glauben nemlich daß ihre Fischerey im Haff nie gesegnet seyn könne, ohne die größte Eintracht unter den Theilnehmern, deren mehrentheils viele sich bey diesem Geschäfte versammlen.

Diese Leute haben zweyerley Arten von Fischerey; nemlich die im Sommer bey offenem

Wasser und die im Winter auf dem Eis. Gewöhnlich überfriert das ganze Haff mit so festem Eis daß es grosse Frachten trägt und die Reisenden den kürzern Weg zu Schlitten nach Curland über das Haff zu nehmen pflegen. In dieser Zeit nehmen auch die Fischer ihr Geschäft wahr. Bey stern- oder mondhellen Nächten besteigen sie ihre Schlitten mit ihren Geräthschaften versehen, und entfernen sich von ihren Wohnungen bis auf 2 auch 3 Meilen weit auf dem Haff, wo sie grosse Löcher einhauen und in denselben fischen. Um die Netze unterzutauchen bedienen sie sich langer Stangen an einem Ende mit einem stumpfspitzigen Eisen beschlagen.

Bey einer solchen Fischerey befand sich auch ein Fischer Jacob B. nebst seinem Sohn dem Christoph B. Jener ein Mann von 60 Jahren, dieser ein bereits erwachsener Mann von einigen 20. Ein Wortstreit, den der Sohn mit einem andern Fischer bekam, erbitterte den Vater dergestalt gegen ihn als einen Friedensstörer, der die Fischerey fehlschlagen machen würde, daß er mit einer Runge (einen Stück Holz, das zur Zusammensetzung eines Schlittens gehört) auf ihn losgieng, um ihn dafür zu bestrafen. Dieser wich

dem Vater aus, und um ihn sich vom Leibe zu halten, ergriff er eine der eben beschriebenen Stangen, die er dem Vater entgegen hielt. Die Folge hievon war, daß der Sohn den Vater, welcher auf ihn zuging, mit dem stumpfspitzigen Eisen vor den Kopf sties. Der Vater taumelte, konnte sich nicht mehr auf den Füssen halten, klagte sehr über heftige Schmerzen im rechten Auge, wurde auf einen Schlitten gelegt und nach Hause gebracht, wo er betäubt ankam und zu Bette gebracht wurde. So lag er vom Montag Abend ohne Besinnung, ohne kunstmäßige Hülfe, bis Donnerstag Morgens, da er starb. Die Verletzung selbst beschreibt das folgende Obductionsattest. Ich will nur noch hier hinzusetzen, daß der Sohn zur vierjährigen Vestungsstrafe verurtheilt worden.

2. Obductions = Attest.

Nachdem der Fischer Jacob B. aus Stombeck, Amts Schaacken, den 9. m. c. beym fischen auf dem Haff, angeblich von seinem Sohn Chri=

stoph B. mit einem stumpfspitzigen Instrument am Auge verletzt, sogleich schwer erkrankt, und den 12ten darauf, folglich am vierten Tag nach der Verletzung Todes verblichen, so hat uns Endesunterschriebene das Löbl. Justitzamt gestern zur Obduction des todten Körpers nach Schaacken zu kommen requirirt, wohin wir uns auch heute mit dem Hrn. Actuarius N. N. begaben, und in seiner Gegenwart die Obduction des Leichnams vorgenommen haben.

Der todte Jacob B. war ein Mann von circa 60 Jahren, von starkem, wohlgenährtem und gesundem Körperbau. Wir besichtigten den Leichnam von allen Seiten genau und fanden an der ganzen Oberfläche der Brust und des Unterleibs nichts Widernatürliches; auf dem Rücken blos die gewöhnlichen vom Liegen herrührenden Todtenflecken; am linken Arm aber und in der Mitte desselben eine starke grosse Contusion, als die Folge eines starken Schlags oder Falls auf diese Stelle und unter der Haut ausgetretenes Blut.

Die vorzüglichste Verletzung aber fanden wir am rechten Auge, welches stark contundirt

und sugillirt war, am meisten am äussern Augenwinkel. Der Augapfel selbst war, als das obere Augenlied reclinirt wurde, von dem verletzenden Instrument gestreift und blutrünstig. Da wir nun vermuthen konnten, daß die Verletzung sich weiter nach oben und bis ins Hirn erstreckt haben möchte, so wurde der Hirnschädel eröfnet und folgende Data gefunden.

Das dünne Knochenblatt, welches die obere knöcherne Wand der Augenhöle ausmacht und ein Theil des Stirnbeins ist, war gesplittert; dergestalt, daß ein grösseres Stück, (in der Grösse eines 2 Ggr. schenstücks) und ein kleineres los waren. Die harte Hirnhaut über der Augenhöle war in eben demselben Umfang sugillirt und von stockendem Blut blau gefärbt. Nun legten wir die harte Hirnhaut ganz von dem Hirn zurück und fanden dieses Eingeweyde in seiner ganzen Oberfläche über und über mit einer eyterähnlichen Materie überzogen. Nachdem endlich auch die rechte Augenhöle eröfnet worden war, so fanden wir alle darinnen enthaltenen Theile voll stockenden Bluts.

Alle übrigen Eingeweyde, sowohl die in der Brust als in dem Unterleib enthaltenen, wa-

ren so gesund und wohl beschaffen, daß der Verstorbene vielleicht noch viele Jahre leben konnte, wann an ihm keine Gewaltthätigkeit verübt worden wäre.

Was nun die Todesursache und den Grad der Lethalität der dem Jacob B. zugefügten Verletzung betrift, so können wir nach den im Leichnam gefundenen Datis nicht umhin, die in den Hirnhäuten und auf der Hirnfläche entstandene Entzündung und Eyterung als die Ursache des Todes des Verstorbenen anzusehen; diese Entzündung aber ist, da keine andere Spur einer Kopfverletzung zu bemerken war, unstrittig von dem Stoß ins Aug entstanden, durch welchen die harte Hirnhaut selbst verletzt und der obere Theil der Augenhöle zersplittert worden. Der daher entstandene Reitz konnte nicht fehlen, die heftige Entzündung zuwege zu bringen, welche wegen der häufigen Nerven im Auge und ihrem nahen Zusammenhang mit dem Hirn um so geschwinder zunehmen mußte, als nichts den Fortgang derselben zu hemmen im Stande war; daher der schleunige Tod des Jacob B. da sonst in ähnlichen Fällen eine so nahe Gefahr des Todes obzuwalten pflegt.

Ob der Jacob B. durch zweckmäßige Hülfsmittel zu retten gewesen wäre? Diese Frage können wir nicht bejahend beantworten. Vielmehr zweifeln wir daran aus dem Grunde, weil die Augenhöle gesplittert war, wozu keine Hand eines Wundarztes gelangen konnte, um den heftigen Entzündungsreitz zu entfernen.

Wann inzwischen alle kunstmäßige Hülfe versäumt worden, so tragen wir Bedenken, die dem Jacob B. von seinem Sohn zugefügte Verletzung für ganz absolut und im höchsten Grad tödtlich zu erklären, und halten dafür, sie sey als eine laesio per se lethalis zu achten. Amt Schaacken, den 16. März 1795.

M. K.

Wohl ohne Zweifel eine seltene Art von tödtlicher Kopfverletzung, sowohl in ihrer Veranlassung, als in ihrer Beschaffenheit und in ihren schleunig tödtlichen Ausgang.

Dieser letzte Umstand ist wohl in medicinischer Rücksicht der merkwürdigste. Die Entzün-

dung und Eyterung der Hirnhäute, an welcher der Verletzte so schlennig starb, war von der Art, welche man gewöhnlich die späte verborgene nennt. Richter (Anfangsgr. d. WAK. II. §. 179) hat sie nach Pott, Schmucker, Dease, Fischer u. a. m. vorzüglich gut beschrieben. Es giebt zwar eine andere Art von Eyterung im Hirn, welche man eigentlich einen Hirnabsceß nennen kan; sie concentrirt sich mehr auf eine umschriebene Stelle, dringt aber tiefer in die Hirnsubstanz, und wenn das Eyter einen Ausfluß nach aussen erhalten kan, so fällt diese Eyterung nicht immer tödlich aus. Die späte verborgene aber erstreckt sich über die ganze Oberfläche des Hirns und ist bis jetzt immer tödlich ausgefallen, ohnerachtet man die Ursache dieser unabwendbaren Tödlichkeit bis jetzt noch nicht hinlänglich erforscht hat.

Der Gang der Krankheit war aber in unserm Fall ungewöhnlich schnell. Niemand wird behaupten wollen, daß bey dem Verstorbenen eine Anlage zu dieser Krankheit schon vorher zugegen gewesen sey; nein, er war frisch und gesund.

Die Verletzung ist also die Ursache der Hirnentzündung und Eyterung auf ihrer Oberfläche, einer Krankheit, welche sonst erst in der dritten Woche nach der Kopfverletzung oder auch später tödlich zu werden pflegt, und gewöhnlich in drey Perioden abgetheilt wird; die erstere, in welcher der Kranke noch ohne Zufälle ist; die zweyte, in welcher wahrscheinlich die Entzündung, und die dritte, in welcher die Eyterung eingetreten ist. Es giebt also Fälle wo diese Krankheit, welche gewöhnlich nur morbus acutus ist, *ein* morbus acutissimus wird.

In dem gegenwärtigen Fall ist die Betäubung und Sinnlosigkeit, in welche der Verstorbene beynah sogleich nach der Verletzung verfiel, fast eben so merkwürdig, als der schleunige Tod des Mannes selbst. Eine beträchtliche Erschütterung konnte das Instrument nicht hervorbringen. Von einer Ergiessung war keine Spur vorhanden. Selbst die Verletzung des Hirns, welche sehr gering war, erklärt uns diese anhaltende Betäubung und Sinnlosigkeit noch nicht, auf welche der so schleunige Tod erfolgte.

Ob nun dieser ungewöhnliche Gang der Krankheit seinen Grund in der Verletzung der

grossen Menge von Augennerven und ihrem nahen Consensus mit dem Sensorium commune habe? will ich der Entscheidung der Pathologen überlassen. Der gerichtliche Arzt ist mehrentheils in der Nothwendigkeit dem Richter bestimmte Auskunft über die Ursache des Todes geben zu müssen. Ich hielt im gegenwärtigen Fall die angeführte für die wahrscheinlichste.

Ist es auch wohl wirklicher Eyter, der sich bey der beschriebenen Krankheit über die Oberfläche des Hirns verbreitet? Ich zweifle daran und halte diese Materie für eben dieselbe, welche bisweilen im Unterleibe über die Gedärme gleichsam wie ergossen gefunden wird. Doch, hier ist der Ort nicht, diese Frage genauer zu erörtern.

VII.

Ueber die Verhältnisse zwischen dem Aerzte und dem Rechtsgelehrten.

Ueber diese Materie, welche schon eher verdient hätte, zur Sprache gebracht zu werden, werde ich hier keine ausführliche Abhandlung liefern, sondern nur einige zerstreute Gedanken vortragen.

Wenn ich mir bey dieser Gelegenheit erlaube, eine oder die andere Bemerkung über Jurisprudenz und Rechtsgelehrte zu machen, so bitte ich, mich nicht so zu verstehen, als ob ich diese Wissenschaft und die sich ihr widmen verkleinern wollte. Die Jurisprudenz, als eine bey der jetzigen Verfassung der Staaten nothwendige Wissenschaft schätze ich hoch; besonders wann sie sich auf eine philosophische und liberale Gesetzgebung, wie die Preußische gründet, und Männer

sie

sie ausüben, welche durch ihren Hellblick Geist und Leben in den todten Buchstaben des Gesetzes zu bringen wissen. Diese Männer kennen die Stärke und die Schwäche der Jurisprudenz und sind als Rechtsgelehrte weit von aller übertriebenen Anmaßung entfernt.

Es giebt eine andere, vielleicht grössere Classe der Rechtsgelehrten, welche dafür halten, oder zu halten scheinen, alles nützliche, nothwendige und wissenswerthe in der Welt stehe im Corpus juris und in den Pandekten.

An Männern dieser Art habe ich oft bemerkt, daß sie den Arzt, wann sie bey gerichtlichen Verhandlungen mit ihm zusammen kommen, mit einer Art von Superiorität ansehen und als einen Untergebenen behandeln, den sie z. B. bey Obductionen zu einer zur Sache nothwendigen mechanischen Verrichtung brauchen.

Junge, vor kurzem von der Akademie gekommene Rechtsgelehrte verfallen, ehe noch ihre Beurtheilungskraft zu mehrerer Reife gediehen ist, am öftersten in diesen Fehler.

nicht gerade zur Sache führt, werde nur die edle Zeit verdorben, und der angehende Jurist müsse eilen, seinem Hauptstudium näher zu kommen.

Ich bin freylich nur selbst ein Laye in der Jurisprudenz; ich möchte sonst überhaupt vorgeschlagen haben, der angehende Gelehrte widme sich nicht eher einem Fach ausschließlich, bis er sich in den Schulen der Philosophen durchaus dazu gebildet, in jedem Fach das er ergreifen wird, ein brauchbarer Mann zu werden! er erwerbe sich in dieser Absicht eine anschauliche Uebersicht und Kenntniß aller Zweige des menschlichen Wissens, und entschließe sich, nachdem er seine Neigungen und Fähigkeiten zu Rathe gezogen, zu dem einen oder dem andern Fache.

Die völlige Unkenntniß in allen übrigen Gegenständen des menschlichen Wissens hat die Folge, daß man von Männern aus dem Gelehrtenstand über Dinge, die ausser den Gränzen ihrer Kenntnisse liegen, oft Urtheile hört, die man kaum dem unwissenden Pöbel verzeihen würde.

Gerade diese Unkenntniß ist es auch, die den junge Rechtsgelehrte oft mit zu seinen ersten Amtsverrichtungen bringt, und die ihm eine gewisse Verachtung gegen andere, besonders gegen den Arzt einflößt. Der Arzt, meint er, steht weit hinter dem Juristen zurück; denn die juristische Fakultät hat

vor der medicinischen auf der Akademie den Vorrang.

Auch habe ich vielfältig an Juristen bemerkt, daß sie, um mich eines juristischen Ausdrucks zu bedienen, die Aerzte und die Arzneywissenschaft perhorrescirten. Ein solcher war z. B. Leyßer. Wann diese Männer Lehrer sind, so flössen sie ihre Gesinnungen ihren Zöglingen ein.

Desto finsterer ist denn auch der Empfang den der Arzt von ihnen zu gewarten hat.

Der junge Mann würde inzwischen seinen Ton bald etwas herunterstimmen, wann er einen richtigen Begriff von den Verhältnissen des gerichtlichen Arztes zum Rechtsgelehrten hätte. Dies Verhältniß ist kein anderes, als das eines Freundes und Rathgebers, ohne welchen in Fällen, wo über Verletzungen, Vergiftungen, Kindermord u. s. w. zu urtheilen ist, der Rechtsgelehrte nie die wahre Lage der Sache, den Zusammenhang zwischen Verletzung und Tod, als Ursache und Würkung, folglich die Grösse des gestifteten Schadens wird beurtheilen können.

Seine Wissenschaft selbst verläßt ihn hier; sie wird abhängig von der Arzneywissenschaft und ohne das Licht, das er durch sie erhält, wäre er in jedem Fall in der unvermeidlichen Gefahr, ein ungerechtes, entweder allzugelindes oder allzustrenges Urtheil zu

füllen, und einen so wesentlichen Dienst kann doch wohl der Rechtsgelehrte mit Dank erkennen, und demjenigen, der ihn ihm leistet, mit Achtung begegnen.

Ich habe hierauf einwenden hören, der gerichtliche Arzt sey ein Diener des Staats, und in so fern verbunden, den Gerichten seine Dienste zu leisten. Die gerichtliche AW. sey in diesen Stücken die Dienerin der Jurisprudenz und das Geschäft des Arztes verbinde den Richter zu keinem Dank gegen ihn. Aber der Rechtsgelehrte ist nicht minder Diener des Staats, als der Arzt, und will er gegen letztern nicht dankbar seyn für die wichtigen Dienste die er ihm leistet, nun so wird es der Staat seyn. Die Idee aber von einer Dienstbarkeit der AW. gegen die Jurisprudenz ist eine Albernheit, in eines Leguslejen Kopf entsprossen.

Um aber das Verhältniß des Arztes zum Rechtsgelehrten noch näher zu bestimmen, so ist es nöthig, ein Auge auf die gerichtlichen Geschäfte des Arztes zu werfen.

Sie lassen sich auf zweyerley zurückbringen, nemlich das, was er bey Obductionen zu leisten hat, wohin besonders die Ausfertigung der Obductions-Atteste gehört; denn die Gutachten, welche im Lauf der Processe von ihm erfordert werden.

Bey Obductionen könnte der gerichtliche Arzt mehr leisten; er könnte die Geständnisse des oder der Inquisiten sogleich mit den Datis der Obduction vergleichen, sie dadurch bestätigen oder widerlegen, wann er nicht angewiesen wäre, sich auf den Befund im Leichnam allein einzuschränken, und sich nach vorhergegangenen Umständen nicht zu erkundigen. Man behält sich vor, im Fall im Lauf des Processes der Obductions-Befund mit den Geständnissen oder Behauptungen des Inquisiten im Widerspruch stünde — ein Fall der sich nicht selten ereignet — den Arzt zu besondern Erläuterungen aufzufordern; wogegen ich aber bereits verschiedentlich erinnert habe, daß die Sache dem Gedächtniß des Arztes in der Folge nicht mehr so gegenwärtig ist; ja, daß er mittlerweile mit Tode abgegangen seyn kann. Ein Fall, wovon ich anderwerts ein Beyspiel angeführt habe.

Um desto weniger aber sollte der Rechtsgelehrte dasjenige von dem Arzt fodern, was er, so lange diese Verfügungen bestehen, nicht leisten kan. Und doch findet man Beispiele von dieser Unbilligkeit! Derjenige Jurist, welcher bey Pyl (s. Auff. B. VIII. Obs 20.) dem obducirenden Arzt, bey Anstellung der Lungenprobe den Umstand verschwieg, daß Luft in die Lungen des Kindes eingeblasen worden war, ließ sich diese Unbilligkeit zu Schulden kommen; er verlangte eine vollständige Lungenprobe

von dem Arzt, die ohne vorläufige Notiz jenes Umstandes nicht möglich war. Gleich dem gemeinen Mann, der von dem Arzte verlangt, er solle Alter, Geschlecht, Krankheit, aus dem ihm vorgezeigten Uringlas erkennen.

Es möchte also nöthig seyn, festzusetzen was der Arzt unter diesen Umständen leisten kann und zu leisten gehalten werden darf. Es ist nicht genug, ihm den Leichnam hinzulegen, und zu sagen: da, obducire! So recht es von Seiten des Juristen gehandelt seyn mag, den ihm vorgeschriebenen Gesetzen zu Folge dem Arzt das vorläufige Scrutinium zu versagen, so gegründet ist auch das Recht des Arztes, von dem Rechtsgelehrten eine bestimmte Anzeige dessen zu fodern, was er durch die Obduction erörtert wissen will. Nur durch diese Angabe können sich beyde verständigen, und der Arzt bleibt ausser Schuld, wann es sich in der Folge finden sollte, daß irgend ein wesentlicher Umstand vergessen sey.

Minder eingeschränkt ist der Arzt, wenn er ein Gutachten zu entwerfen hat. Zu diesem Behuf werden ihm mehrentheils die verhandelten Akten mitgetheilt. Er kann die Gründe für und wider die streitige Frage auf allen Seiten aufsuchen und jeden einzelnen Umstand benutzen, um einen zuverläßigen Beschluß zu fassen, insofern nicht irgend etwas

bereits in der Obduktion oder in der Untersuchung versehen ist, was nicht mehr verbessert werden kann.

Steht es aber dem Arzt frey, bey der Erwägung der Rationum dubitandi et decidendi auch moralische Gründe anzuführen? Ich sehe nicht ab, warum ihm das verwehrt seyn sollte.

Der Rechtsgelehrte wird doch etwa nicht wähnen, daß er allein berechtigt sey, über die Moralität eines Vergehens gegen die Gesetze zu urtheilen; und wollten wir die Sache genau beym Lichte besehen, so möchte die Moral noch weniger zur Competenz des Rechtsgelehrten gehören, als zu der des Arztes.

Der Rechtsgelehrte, welcher bey jedem einzelnen Verbrechen den Grad der Moralität des Inquisiten und seiner That ausspähen wollte, würde sich in ein Labyrinth verwickeln, aus welchem er kaum den Ausgang wieder finden möchte.

Zu dieser Bemerkung hat mir ein Recensent des zweyten Stückes meiner Materialien f. St. A. K. und J. P. Anlaß gegeben, der es mir verdachte daß ich in einem Gutachten den Lt. von Scepanski betreffend einen moralischen Grund angeführt hatte.









